Telefon: 089/233 - 44779

Kreisverwaltungsreferat Hauptabteilung I Sicherheit und Ordnung, Prävention Allgemeine Gefahrenabwehr KVR-I/222

Erlass einer Verordnung der Landeshauptstadt München über das Verbot des Verzehrs und des Mitführens alkoholischer Getränke auf öffentlichen Flächen im Bereich des Hauptbahnhofes

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 08078

Anlagen: Anlage 1: Stellungnahme des Polizeipräsidiums München vom 11.08.2022 mit Anlag Anlage 2: Einschätzung des Polizeipräsidiums München vom 25.10.2022 zu den Deliktszahlen 2022	er
Anlage 3: Stellungnahme des Gesundheitsreferates vom 14.09.2022 Anlage 4: Stellungnahme des Sozialreferates vom 25.10.2022 Anlage 5: Verordnungstext Anlage 6: Lageplan	

Beschluss des Kreisverwaltungsausschusses vom 20.12.2022 (VB) Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis

I.	Vortrag der Referentin	3
	1. Historie / Anlass	3
	2. Polizeiliche Erkenntnisse	5
ı	3. Stellungnahmen der am Hauptbahnhof tätigen Akteur*innen, Behörden, Einrichtu und Institutionen	ıngen 12
	4. Vorliegen der gesetzlich normierten Voraussetzungen des Art. 30 LStVG	19
	4.1. Vorbemerkung zu den Auswertungsmodalitäten	20
	4.2. Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen im Inneren Bereich	21
	4.3. Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen im Nördlichen Bereich	23
	4.4. Zwischenfazit	24
	5. Abwägung	25
	5.1. Ermessen	25
	5.2. Verhältnismäßigkeit	26

Ш	Beschlus	ss	41
II.	Antrag d	er Referentin	40
	10.Besch	lussvollzugskontrolle	40
	9. Nichtei	nhaltung der Zuleitungsfristen	40
	8. Unterri	chtung der Korreferentin und des Verwaltungsbeirates	39
	7.4. An	hörung Bezirksausschuss	39
	7.3. Ab	stimmung Fachstelle	39
	7.2. Ste	ellungnahme des Sozialreferates	39
	7.1.Ste	ellungnahme des GSR	36
	7. Abstim	mung Referate / Fachstellen	36
	6. Ergebn	is der Evaluierung	35
	5.4. Nö	ordlicher Bereich	34
	5.3.4.	Zwischenfazit	33
	5.3.3.	Flankierende Maßnahmen	32
	5.3.2.	Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich	31
	5.3.1.	Bewertung der Stellungnahmen	29
	5.3. Inr	nerer Bereich	27

I. Vortrag der Referentin

1. Historie / Anlass

Bahnhofsviertel stellen einen besonderen urbanen Raum dar, unter anderem aufgrund der Veränderung der Bevölkerungsstruktur in der Mobilität (z.B. durch Pendler), aber auch wegen der optischen Kontraste und der Nutzung des Viertels durch verschiedenste Gruppen. Sie unterliegen einer besonderen Dynamik des Wandels, die mit der Frage nach Gewährleistung von Sicherheit verbunden ist – zumal sich Personen aus allen Bevölkerungsschichten irgendwann einmal in Bahnhofsbereichen aufhalten. Es trifft also ein großes Spektrum unterschiedlicher Personen mit unterschiedlichen Interessen aufeinander, was aufgrund der Heterogenität Konfliktpotenzial in sich birgt.

Tatsächlich übt auch der Hauptbahnhof München aufgrund seiner zentralen Lage und verkehrstechnischen Anbindung, einer Frequentierung durch mehrere hunderttausend Menschen pro Tag sowie einer Vielzahl an Verkaufsstätten einen besonderen Reiz für Angehörige verschiedener Gruppierungen aus. Hierunter finden sich auch übermäßig alkoholkonsumierende Personen, Bettelnde und Suchtkranke (Drogen, Alkohol). Das Münchener Bahnhofsviertel unterliegt daher dauerhaft kommunaler Präventions- und Stadtentwicklungsanstrengungen. Vielfältige Hilfsangebote der Stadt sowie der verschiedenen Träger werden angeboten.

Über mehrere Jahre hinweg nahmen die Ordnungsstörungen, Straftaten und die Beschwerden durch die Anwohner*innen und Gewerbetreibenden über alkoholbedingte Störungen, Rohheitsdelikte, Betäubungsmittelkriminalität und illegale Prostitution am Hauptbahnhof und seiner Umgebung zu und erreichten im Jahr 2016 ihren Höhepunkt. Vor diesem Hintergrund beschloss der Münchner Stadtrat erstmals am 14.12.2016 neben einem weiteren Bündel an umfangreichen Maßnahmen die "Verordnung der Landeshauptstadt München über das Verbot des Verzehrs und des Mitführens alkoholischer Getränke auf öffentlichen Flächen im Bereich des Hauptbahnhofes vom 11.01.2017". Mit der Alkoholverbotsverordnung (AVV) war beabsichtigt, den Folgeerscheinungen des übermäßigen Alkoholkonsums am Münchner Hauptbahnhof wirksam begegnen zu können. Die AVV trat am 21.01.2017 für die Dauer von vier Jahren in Kraft. Zunächst war das Verbot aufgrund der damals geltenden gesetzlichen Vorgaben auf den Zeitraum von 22 Uhr bis 6 Uhr beschränkt.

Am 25.05.2018 trat Art. 30 LStVG in der geänderten Fassung in Kraft. Danach können Gemeinden durch Verordnung auf bestimmten öffentlichen Flächen (außerhalb von Gebäuden und genehmigten Freischankflächen) den Verzehr alkoholischer Getränke sowie das Mitführen alkoholischer Getränke zum dortigen Verzehr ohne zeitliche Beschränkung verbieten, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass dort auf Grund übermäßigen Alkoholkonsums regelmäßig Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten begangen werden.

Von dieser Möglichkeit machte der Münchner Stadtrat Gebrauch und beschloss am 19.11.2018 in seiner Vollversammlung die "Verordnung zur Änderung der Verordnung der Landeshauptstadt München über das Verbot des Verzehrs und des Mitführens alkoholischer Getränke auf öffentlichen Flächen im Bereich des Hauptbahnhofes vom 15.01.2019" mit zeitlicher Ausweitung auf 24 Stunden täglich. In Kraft trat die geänderte AVV am 01.08.2019 (Beschlussvorlage "Sicherheit am Hauptbahnhof – Alkoholverbot ausweiten", Antrag Nr. 14-20 / 04370 vom 08.08.2018, Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 13217) und war bis 20.01.2021 gültig.

Gleichzeitig wurde das Sozialreferat in der Sitzung am 19.11.2018 beauftragt, ein Begegnungszentrum im Rahmen der zugehenden Sozialarbeit für Menschen mit erhöhtem Alkoholkonsum im öffentlichen Raum zu schaffen. Mit der Anmietung der Räume in der Dachauer Straße 3 gelang es, ein ortsgebundenes Begegnungszentrum einzurichten. Das D3 - der Name leitet sich von der Adresse ab - hat am 09.12.2019 zunächst auf Probe den Betrieb aufgenommen und befindet sich seit Januar 2020 in Vollbetrieb. Das D3 ist als Begegnungsstätte konzipiert, die den Menschen einen Aufenthalts- und Begegnungsort bietet, an dem sie auch Alkohol (außer Spirituosen) konsumieren und neben Befriedigung von existenziellen Bedürfnissen (zum Beispiel Nutzung der Toiletten, Duschen und Waschmaschine) soziale Kontakte pflegen und aufbauen können.

Obwohl sich die AVV - seit ihrem erstmaligen Inkrafttreten - positiv auf die Zahl der Alkoholbedingten Straftaten auswirkte und zu einem signifikanten Rückgang der unter Alkoholeinfluss begangenen Taten führte, wurden dennoch im Jahr 2019 4,81 % aller geklärten Straftaten in München im Inneren Bereich des Hauptbahnhofs begangen (der Innere Bereich entspricht einer Fläche von ca. 0,044 % der gesamten Fläche des Stadtgebiets). 49,45 % der geklärten Rohheitsdelikte erfolgten im Jahr 2019 im Inneren Bereich des Hauptbahnhofs unter Alkoholeinfluss.

Aufgrund dieser Sachverhalte hat der Stadtrat in seiner Vollversammlung am 16.12.2020 die fortgesetzte Geltung der AVV für weitere zwei Jahre bis 20.01.2023 beschlossen. Zugleich entschied der Stadtrat, dass die weitere Wirksamkeit und die sozialen Auswirkungen der AVV während der zweijährigen Gültigkeitsdauer unter Einbeziehung der am Hauptbahnhof tätigen Akteur*innen evaluiert werden. Dem Stadtratsbeschluss entsprechend sollte die Evaluierung ergänzend zu der bereits im Gesundheitsausschuss am 21.11.2019 beschlossenen Untersuchung über die Situation von übermäßig oder krankhaft alkoholkonsumierenden Personen und Personengruppen erfolgen.

Allerdings war es dem Gesundheitsreferat (GSR) nicht möglich, die Studie während der Geltungsdauer der derzeit bestehenden AVV bis 20.01.2023 durchzuführen. Das GSR teilte hierzu mit Schreiben vom 20.05.2021 mit:

- "Bislang lässt die Pandemiesituation keinen Aufenthalt auf öffentlichen Plätzen in der Weise zu, wie sie für die Bevölkerung allgemein und die Zielgruppe der Alkoholkonsumierenden üblich ist. Sie werden kaum angetroffen und falls doch, sind die zu untersuchenden Motive etc. häufig verändert zur Normalsituation. Die Pandemiesituation lässt darüber hinaus auch kaum eine öffentliche Befragung in der beabsichtigten Weise zu."
- "Die Baustelle am Hauptbahnhof verändert sehr erheblich, wer sich zu welchen Zeiten dort überhaupt noch aufhält. Es ist ein starker Verdrängungseffekt zu beobachten auf verschiedene Plätze im Umfeld. Dies hat bereits erhebliche Effekte auf das ursprüngliche Untersuchungsdesign. Die Auswirkungen der Alkoholverbotsverordnung sind so nicht zu evaluieren, die Gründe für den anderweitigen Aufenthalt werden nicht zu trennen sein."
- "Das Budget für die Befragung zum Aufenthalt alkoholkonsumierender Personen im öffentlichen Raum wurde zur ursprünglich veranschlagten Summe halbiert. Trotzdem müssen ausreichend Personen an mindestens drei verschiedenen Plätzen befragt und daraus Leitlinien entwickelt und abgestimmt werden. Dies lässt eine Schwerpunktsetzung auf den Hauptbahnhof weder inhaltlich noch in Bezug auf die Ressourcen zu."

 "Neben den erwähnten fachlichen Gründen ist auch die weiterhin fast vollständige Einbindung der Suchthilfekoordination in das Pandemiemanagement des GSR ein gewichtiger Grund, dass die Studie nicht in dem vorgesehenen Zeitraum durchgeführt werden kann. Die Studie konnte bisher nicht vorbereitet, eine Vergabe noch nicht in die Wege geleitet werden. Dies wird sich in den nächsten Monaten voraussichtlich noch nicht ändern lassen."

Da die Studie aus den genannten Gründen dem KVR als Entscheidungsgrundlage nicht vorlag, wurden die von der AVV betroffenen Einrichtungen, Behörden, Institutionen und Akteur*innen am Hauptbahnhof auf dem Schriftweg zum Thema befragt.

Die Ergebnisse dieser Befragung (siehe Punkt 3.) sind neben den Erkenntnissen der Polizei (siehe Punkt 2.) die Grundlage für die Evaluierung der bestehenden AVV und der Bewertung hinsichtlich einer Weiterführung ab 21.01.2023

2. Polizeiliche Erkenntnisse

Von wesentlicher Bedeutung zur Klärung der Frage, ob die gesetzlich normierten Voraussetzungen für den Erlass einer Alkoholverbotsverordnung nach Art. 30 Landesstrafund Verordnungsgesetz (LStVG) gegeben sind, sind die Bewertung / Einschätzung der Polizei sowie die Auswertung der Polizeilichen Kriminalitätsstatistik (PKS). Daher werden zunächst die Stellungnahme des Polizeipräsidiums München vom 11.08.2022 (ohne Anlagen) sowie deren Einschätzung zu den Deliktszahlen im Jahr 2022 vom 25.10.2022 im Wortlaut aufgeführt:

"Mit Anfrage vom 10.05.2022 baten Sie das Polizeipräsidium München um Erhebung und Mitteilung von Deliktszahlen zur Evaluation der Alkoholverbotsverordnung.

Um die Entscheidung des Stadtrats der Landeshauptstadt München zur Weiterführung der Alkoholverbotsverordnung (AVV) über den 20.01.2023 hinaus vorbereiten zu können, haben Sie zusätzlich sechs Fragestellungen übermittelt.

Durch das Polizeipräsidium München wurden die alkoholbedingten und nicht alkoholbedingten Deliktszahlen für die PKS-Berichtsjahre 2020 und 2021 erhoben und gegenübergestellt. Eine detaillierte Aufschlüsselung der Bereiche kann der Anlage 1, der Delikte den Anlagen 2a bis 4 entnommen werden.

- 1. PKS Auswertung
- 1.1 Vorbemerkungen

1.1.1 Allgemeines

Die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) basiert auf der Meldung von Fällen zum Zeitpunkt des Abschlusses der polizeilichen Ermittlungen. Aussagen zum Anteil der Fälle, in denen Tatverdächtige (TV) alkoholisiert waren, lassen sich nur treffen, wenn es sich um geklärte Fälle handelt. Geklärte Fälle werden an die PKS gemeldet, wenn TV bekannt sind oder ermittelt wurden. Deshalb wurde in der Auswertung neben den insgesamt übermittelten Fällen die Anzahl der als geklärt gemeldeten Fälle angegeben, um den Anteil (Alkoholisierungsquote) nachvollziehen zu können. Bei der Interpretation der Entwicklung geklärter Fälle gilt es zu beachten, dass diese vom Erfolg polizeilicher Ermittlungen wie auch der Entwicklung der Fallmenge insgesamt abhängen.

Die Aufklärungsquoten blieben über die Jahre hinweg relativ konstant. Somit stellt die Veränderung der geklärten Fälle (unter Alkoholeinfluss) eine valide Datenbasis zur Bewertung des Anteils dar. Darüber hinaus wurde der ehemalige Gültigkeitszeitraum der AVV von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr gesondert dargestellt. Ausländerrechtliche Verstöße wurden in dieser Auswertung nicht berücksichtigt. Neben der Gesamtkriminalität wurden folgende Deliktsbereiche dargestellt:

- Rohheitsdelikte (u. a. Raub, Erpressung, Körperverletzung, Nötigung, Bedrohung, Nachstellung (Stalking) und Menschenhandel) weisen hohe Alkoholisierungsquoten auf. Zudem befinden sich 8,5 % (10,8 %) aller Rohheitsdelikte des Stadtgebiets unter Alkoholeinfluss im Gesamtbereich Hauptbahnhof, wobei lediglich 5,2 % (6,3 %) aller geklärten Rohheitsdelikte im Stadtgebiet ihren Tatort im Gesamtbereich Hauptbahnhof haben.
- Ein großer Anteil (2021: 17,8 %, 2020: 17,0 %) der **Rauschgiftdelikte** im Stadtgebiet wird am und im Umfeld des Hauptbahnhofs (Gesamtbereich) begangen.
- Die Entwicklung der **Gewaltkriminalität** (hierbei handelt es sich um vorsätzliche Tötungsdelikte, Raub, Vergewaltigung/sexuelle Nötigung bzw. Übergriff jeweils im bes. schw. Fall, gef./schwere Körperverletzung sowie Geiselnahme) wurde dargestellt.
- Zusätzlich wurden auch Straftaten, die sich überwiegend im öffentlichen Raum ereignen und unter Straßenkriminalität subsumiert werden, ausgewertet. Sie umfassen exhibitionistische Handlungen, Erregung öffentlichen Ärgernisses, Fahrraddiebstahl, gefährliche/schwere Körperverletzung, Geiselnahme, Landfriedensbruch, Raub, Sachbeschädigung, sexuelle Belästigung, Straftaten aus Gruppen § 184j StGB, schwerer Diebstahl an/aus Kfz, von Kraftwagen, von Mopeds/Krafträdern, von/aus Automaten, und Fälle des Taschendiebstahls.

Soweit nicht anders angegeben, beinhalten Zahlenwerte in () Klammern grundsätzlich den Wert des Vergleichszeitraumes aus dem Vorjahr.

1.1.2 Auswertungszeitraum

Die Evaluation der Alkoholverbotsverordnung (AVV) soll die Jahre 2020 und 2021 sowie das 1. Halbjahr 2022 umfassen. Die Ergebnisse der Auswertung werden in die Beschlussvorlage für die Münchner Stadträtinnen und Stadträte aufgenommen und sind somit öffentlich einsehbar. Unterjährige Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik unterliegen im Jahresfortgang noch Schwankungen und sind daher nicht für die Öffentlichkeit bestimmt. Insoweit sehen wir in diesem Rahmen von einer Übermittlung der Deliktszahlen für das 1. Halbjahr des Berichtsjahres 2022 ab. Unter 1.2.3 wird jedoch die Tendenz der Entwicklungen einiger Delikts- bzw. Auswertebereiche aufgezeigt.

Sie baten darum, die Deliktszahlen 2020 und 2021 für jedes Halbjahr gesondert darzustellen. Das ist insoweit aus PKS-Sicht nicht darstellbar, weil der Vergleich der einzelnen Monate Juli bis Dezember 2021 mit denen des Jahres 2020 fachlich nicht vertretbar ist. Darüber hinaus gelten auch hier die Einschränkungen bzgl. der Veröffentlichung unterjähriger Fortschreibungsdaten.

Zusätzlich zum **Jahresvergleich 2020/2021** der verschiedenen Auswertebereiche erhalten Sie jeweils auch eine Übersicht über die Entwicklung der Deliktszahlen seit dem **Höchststand** der Kriminalitätslage am Hauptbahnhof im Jahr **2016.**

Aufgrund der **Corona bedingten Beschränkungen** und des daraus resultierenden Personenund Deliktsaufkommens am Hauptbahnhof ist die reine Betrachtung der Fallzahlen der Berichtsjahre 2020 und 2021 Einschränkungen unterworfen. Die Erläuterungen unter 1.2.1 und 1.2.2 zielen deshalb verstärkt auf den (Langzeit) Vergleich der Auswertungsbereiche untereinander ab. Bzgl. der Auswirkungen der Beschränkungen auf einzelne Deliktsbereiche verweisen wir auf unsere Ausführungen zur Frage 5.

1.1.3 Auswertungsmodalitäten der Örtlichkeiten

Zur Auswertung der Kriminalität in geografisch fest definierten Bereichen können die an die PKS gemeldeten Fälle anhand ihrer Geokoordinaten gefiltert werden, so dass nur die Fälle übrig bleiben, deren Tatort sich in den jeweiligen Bereichen befindet. Da dem Polizeipräsidium München diese Informationen für die Fallmeldungen der Bundespolizei nicht zur Verfügung stehen, sind diese kein Teil dieser Auswertung.

Das Polizeipräsidium München hat im Vorfeld der Einführung der AVV im Jahr 2017 um den Hauptbahnhof drei Bereiche (nördlicher, innerer und südlicher Bereich, vgl. Anlage 1) definiert, deren Deliktsentwicklung auch im jährlichen Sicherheitsreport dargestellt wird. Diese drei vorgenannten Bereiche werden in der Summe auch als Gesamtbereich Hauptbahnhof und Umgebung zusammengefasst.

Der innere Bereich des Hauptbahnhofs entspricht zugleich dem Geltungsbereich der Alkoholverbotsverordnung. Wie in zurückliegenden Auswertungen erläutert, ist eine automatisierte Auswahl der Datensätze, bei denen der Tatort außerhalb des Hauptbahnhofsgebäudes liegt, nicht möglich.

Die Evaluation sollte auch auf die Entwicklung im Bereich des Alten Botanischen Gartens sowie in der Karlstraße eingehen. Da diese Örtlichkeiten auch im "nördlichen Bereich" Hauptbahnhof beinhaltet sind und somit bereits eine mehrjährige Analyse dieser Bereiche vorliegen, wurde hier im Vergleich die statistischen Aussagen zum Alten Botanischen Garten in der Auswertung des "nördlichen Bereichs" inkludiert.

Der Königsplatz und dessen Umgebung waren ebenfalls zu evaluieren. Um eine bessere Aussagekraft bei vertretbarem Aufwand zu generieren, wurde neben der Örtlichkeit "Königsplatz" auch das Stadtbezirksviertel (Distrikt) 03.11 - Technische Universität ausgewertet. Der genaue Bereich wird in Anlage 1 dargestellt.

1.2 Kriminalitätsentwicklung Hauptbahnhof und Umgebung

Fallzahlen, geklärte Fälle und geklärte Fälle unter Alkoholeinfluss des jeweiligen Bereichs (vgl. Anlage 1) können den Anlagen 2a - 4 entnommen werden. Im Folgenden werden lediglich statistische Auffälligkeiten oder relevante signifikante Entwicklungen thematisiert.

1.2.1 Vergleich zwischen innerem Bereich Hauptbahnhof und LH München

Seit dem Höchststand im Jahr 2016 ist die **Deliktsentwicklung** im "inneren" Bereich des Hauptbahnhofs **kontinuierlich rückläufig.** Es wurde im Berichtsjahr 2021 ein Rückgang der Gesamtkriminalität ohne ausländerrechtliche Verstöße um -19,9 % gegenüber dem Jahr 2020 und um -50,4 % gegenüber 2016 verzeichnet. Das Minus im Stadtgebiet war in beiden Vergleichszeiträumen deutlich geringer ausgeprägt (-10,5 % im Vergleich zu 2020 und -21,2 % im 6-Jahresvergleich).

Mit Blickrichtung auf die **Rohheitsdelikte unter Alkoholeinfluss** ergibt sich ein vergleichbares Bild. In beiden Bereichen gibt es **signifikante Rückgänge**, welche auch hier im Inneren Bereich des Hauptbahnhofs eine verstärkte Entwicklung aufweisen (siehe nachstehende Tabelle).

Entwicklung der Rohheitsdelikte unter Alkoholeinfluss Veränderung 202)21 ggü.				
Bereich		6	Vorjahr		2016	2020	
Inhalt		Jahre			(6 Jahre)	(Vorjahr)	
					in %	in %	
		2016	2020	2021			
Hbf	gekl. Fälle unter	273	97	64	- 76,6	- 34,0	
innerer	Alkohol						
Bereich	Alkoholisierungsquote	60,1%	54,5%	45,7%	- 14,4%	- 8,8%	
LH	gekl. Fälle unter	4.331	2.887	2.258	- 47,9	- 21,8	
München	Alkohol						
	Alkoholisierungsquote	33,5%	26,0%	22,7%	- 10,7%	- 3,3%	

Dies gilt ebenso für die Entwicklung der Alkoholisierungsquote. Während sich diese im Berichtsjahr 2021 für die **Straftaten insgesamt** nur noch um 1,7 %-Punkte unterscheiden (Hbf Innerer Bereich: 13,5%; LH: 11,8%) ist diese Differenz bei den Rohheitsdelikten trotz Annäherung weiterhin deutlich größer (23,0 %-Punkte).

1.2.2 Vergleich der weiteren Bereiche

Im nördlichen Bereich des Hauptbahnhofs, welcher neben dem Alten Botanischen Garten auch den Karl-Stützel-Platz sowie den sog. "Norkauer Platz" umfasst, lassen sich ebenso kurz- und mittelfristig rückläufige Deliktszahlen feststellen. Diese sind jedoch im Vergleich zum Inneren Bereich weniger deutlich ausgeprägt. Vgl. auch die späteren Ausführungen zur Frage 3 und 6. Die Alkoholisierungsquote bei den Rohheitsdelikten (50,5 %) liegt hier höher als im Inneren Bereich (45,7 %) und hat sich im Gegensatz zur Entwicklung im Inneren Bereich im Vergleich zu 2016 vergrößert. Betrachtet man den Auswertebereich Distrikt 03.11 (beinhaltet auch den Königsplatz) wird diese divergente Entwicklung noch deutlicher, bei allerdings signifikant geringerem Fallaufkommen, woraus sich eine größere statistische Unsicherheit ergibt.

Entwicklung der Rohheitsdelikte unter Alkoholeinfluss				Veränderung 2	021 ggü.		
Bereich		6	Vorjahr		2016	2020	
Inhalt		Jahre			(6 Jahre)	(Vorjahr)	
				I	in %	in %	
		2016	2020	2021			
Hbf innerer	gekl. Fälle unter Alkohol	273	97	64	- 76,6	- 34,0	
Bereich	Alkoholisierungsquote	60,1%	54,5%	45,7%	- 14,4%	- 8,8%	
Hbf Nördlicher	gekl. Fälle unter Alkohol	70	58	53	- 24,3	- 8,6	
Bereich	Alkoholisierungsquote	47,3%	53,7%	50,5%	+3,2%	- 3,2%	
Distrikt 03.11	gekl. Fälle unter Alkohol	10	16	19	+ 90,0	+18,8	
	Alkoholisierungsquote	52,6%	57,1%	59,4%	+6,7%	+2,2%	

Ergänzend ist anzumerken, dass eine Verlagerung der Szene von Substitutionspatienten und offenkundig Betäubungsmittelabhängigen in Richtung Sendlinger-Tor-Platz und Nußbaumpark festzustellen ist.

1.2.3 Tendenzen zur Entwicklung im Berichtszeitraum Januar bis Juni 2022

Im 1. HJ 2022 wurden im Inneren Bereich rückläufige Straftaten insgesamt zur PKS gemeldet. Bei den Rohheitsdelikten gibt es eine ansteigende Tendenz, dies gilt auch für die geklärten Rohheitsdelikte unter Alkoholeinfluss.

Im **südlichen** und deutlicher im **nördlichen Bereich** sind im Vergleich zum Vorjahreszeitraum stark ansteigende Fallzahlen zu verzeichnen. Dies gilt insbesondere für **Rohheitsdelikte** (auch geklärte Fälle unter Alkoholeinfluss), im nördlichen Bereich ebenfalls für **Rauschgiftdelikte**.

Die **Alkoholisierungsquote** bei **Rohheitsdelikten in** den einzelnen Bereichen des Hauptbahnhofs ist im Vergleich zum Stadtgebiet weiterhin deutlich erhöht. Im **Inneren Bereich** ist sie annähernd doppelt so hoch.

Im Vergleich zum **Jahr 2019** (ohne Corona bedingte Einschränkungen) relativieren sich die festgestellten Anstiege nur teilweise. Im **inneren** und **südlichen Bereich** sind die **Straftaten insgesamt** rückläufig. Der **nördliche Bereich** hingegen verzeichnet ein leichtes Plus bei den Fallzahlen insgesamt, **Rohheitsdelikte** sind **stark ansteigend.**

Antworten zu den Fragenkatalog der Landeshauptstadt München

Frage 1:

Gibt es im Bereich der AVV Tageszeiten/Tage oder Ereignisse, an denen eine Deliktshäufung feststellbar ist?

Zur Beantwortung der Frage zur Deliktshäufung wurden alle erfassten Delikte sowie die geklärten, unter Alkoholeinfluss begangenen Fälle analysiert. Eine detaillierte Aufschlüsselung der Tatzeiten (Tatzeitbeginn) und Wochentage ist der beiliegenden Anlage 4 zu entnehmen.

Im Ergebnis ist das Deliktsaufkommen grundsätzlich auf ähnlichem Niveau auf die Wochentage verteilt. Der **Wochentag mit den meisten erfassten Delikten** wechselte in den letzten Jahren von Samstag zu Mittwoch zu **Montag** (2021). Unter Alkoholeinfluss begangene Fälle wurden am Donnerstag, Samstag und Sonntag (abgesehen 2021) signifikant häufiger registriert.

Zur Fragestellung der Deliktshäufigkeit zu bestimmten Zeiten wurden alle Fälle im Inneren Bereich Hauptbahnhof entsprechend des Tatzeitbeginns der jeweiligen Stunde zugeordnet. Für einen Teil der gemeldeten Fälle liegt der exakte Tatzeitbeginn nicht vor. Zur Ermittlung der Schwerpunkte wurde das statistische Mittel der Fälle pro Tag, pro Stunde erhoben und die über dem Durchschnitt liegenden Fälle hellrot eingefärbt. Für die beiden Berichtsjahre 2020 und 2021 beginnt der **Tatzeitschwerpunkt ab 12:00 Uhr bis einschließlich 23:59 Uhr.** In den verbleibenden Stunden ab 00:00 Uhr bis 11:59 finden deutlich weniger der zur PKS gemeldeten Taten statt.

Werden geklärte Fälle unter Alkoholeinwirkung mit in die Betrachtung einbezogen, liegen diese ebenfalls schwerpunktmäßig am Nachmittag/Abend, zusätzlich gibt es nachts einzelne Schwerpunkte, insbesondere bei den Rohheitsdelikten.

Frage 2:

Welchen Einfluss auf die Deliktszahlen im örtlichen Geltungsbereich der AVV haben die Baumaßnahmen am Hauptbahnhof?

Die verschiedenen Baustellen (u.a. Rückbau des "Schwammerls") haben den Aufenthaltsbereich der relevanten Personengruppe eingeschränkt bzw. attraktive Bereiche verschwinden lassen. Da ein Aufenthalt in größeren Gruppen nicht mehr möglich ist, ist damit auch ein Rückgang der Deliktszahlen, insbesondere der Rohheitsdelikte, feststellbar.

Ergänzend können hier die Detailentwicklungen den Anlagen 2a und 2b entnommen werden. Vgl. auch unsere Anmerkungen zu den Fragen 3 und 6.

Frage 3:

Ist aufgrund des Alkoholkonsum- und -mitführverbots bzw. der Baustelle am Hauptbahnhof eine Verdrängung der Alkoholkonsumierenden erkennbar? Falls ja, an welche Örtlichkeit bzw. Örtlichkeiten?

Seit mehreren Jahren wird durch die örtliche Polizeiinspektion 12 (Maxvorstadt) im nördlichen Bereich des Hauptbahnhofs (nördliches Bahnhofsviertel) festgestellt, dass die Anzahl der sich dort aufhaltenden sozial schwachen Personen und Bedürftigen (u.a. Wohnsitzlose, als auch Alkohol- und Betäubungsmittelkonsumenten) stetig ansteigt. Das spiegelt sich in zahlreichen Bürgereingaben und Beschwerden anliegender Gewerbetreibender wider.

Vor dem Hintergrund der ganztägigen Alkoholverbotsverordnung (AVV) am Hauptbahnhof und der Intensivierung der Bauarbeiten am Hauptbahnhof ist eine **Verlagerung des Sammelpunkts** für Wohnsitzlose und Alkoholkonsumenten des gesamten Bahnhofsgebiets am **Karl-Stützel-Platz** festzustellen. Dadurch wird der Nutzwert der Erholungsanlage und Tischtennisplatten für die Allgemeinheit erheblich eingeschränkt. Neben der Verdrängung durch die Baumaßnahmen am Hauptbahnhof hat auch die Aufstellung der Bänke ohne Sitzabtrennungen zu diesem Umstand beigetragen. Vgl. auch Ausführungen zu Frage 6.

Frage 4:

Welche Auswirkungen in Bezug auf die Deliktszahlen hatten die Corona bedingten Beschränkungen (alkoholbedingt und nicht alkoholbedingt) stadtweit und im örtlichen Geltungsbereich der AVV?

Die Gesamtkriminalität ging sowohl im **Stadtgebiet**, insbesondere aber auch im Bereich des Inneren Bereiches des Hauptbahnhofs signifikant im Vergleich zum Vorjahr zurück. Durch das allgemeine Abstandsgebot und den Beschränkungen im Einzelhandel waren Taschen- und Ladendiebstähle rückläufig. Aufgrund der Schließung von Gastronomie, Diskotheken und Clubs verzeichneten insbesondere die **alkoholbedingten Gewaltdelikte starke Rückgänge**. Als Ausgleichserscheinung der Schließungen verlagerte sich das **Ausgehverhalten** stark **in den öffentlichen Raum** und an Orte wie dem Professor-Huber-/Geschwister-Scholl-Platz oder der Wittelsbacher Brücke. Dort **erhöhte** sich das **Fallaufkommen zur Nachtzeit** deutlich (siehe auch Sicherheitsreport 2021, S. 66).

Darüber hinaus wurde im **Stadtgebiet** ein **starker Rückgang des Wohnungseinbruchs** verzeichnet, da die Bürgerinnen und Bürger aufgrund der Beschränkungen mehr Zeit zu Hause verbrachten.

Frage 5:

Werden den Personen mit erhöhtem Alkoholkonsum anlässlich des Vollzugs der AVV durch die Polizeibeamt*innen auch Hilfsangebote unterbreitet (z. B. Vermittlung an eine Einrichtung wie Bahnhofsmission oder D3, Zuführung zur ärztlichen Behandlung usw.)? Falls ja, gibt es Zahlen, wie häufig die Hilfsangebote unterbreitet werden? Die genannten Hilfsangebote sind den eingesetzten Polizeikräften bekannt. In Abhängigkeit von der Kommunikationsbereitschaft der betroffenen Personen werden sie witterungs- und saisonabhängig in unterschiedlicher Häufigkeit unterbreitet.

Dies ist in den Wintermonaten wesentlich häufiger der Fall, als in den Sommermonaten. Beim Feststellen einer medizinischen Indikation werden die betroffenen Personen immer einer ärztlichen Behandlung zugeführt.

Darüber, wie oft Hilfsangebote vermittelt werden, lassen sich keine statistischen Aussagen treffen. Aufgrund der internen Rückmeldungen der Dienstkräfte ist von einer gewissen Regelmäßigkeit auszugehen.

Frage 6.

Wird aus polizeilicher Sicht der erneute Erlass der AVV nach dem 20.01.2023 befürwortet? Falls ja, für welchen örtlichen und zeitlichen Geltungsbereich? Mittlerweile wird seitens des Polizeipräsidiums München nicht mehr nur die Beibehaltung bzw. Fortführung der AVV ausdrücklich befürwortet. Der zeitliche ganztägige Rahmen sollte beibehalten werden. Darüber hinaus ist aus Sicht des Polizeipräsidiums München eine deutliche Ausweitung des regionalen Bereichs zusätzlich zum aktuellen Geltungsbereich erforderlich. Die aktuelle Entwicklung im Alten Botanischen Garten, über den Karl-Stützel-Platz bis hin zum sog. "Norkauer Platz" (das Dreieck zwischen Dachauer Str./Karlstr./Augustenstr.) macht dies neben flankierenden Maßnahmen der Sozialarbeit und anderer institutioneller Hilfsangebote erforderlich.

Die retrograde Betrachtung der Situation am Hauptbahnhof lässt deren Verlauf wie folgt zusammenfassen. In den Jahren 2013 bis 2015 nahmen neben Bettelei und sonstigen Ordnungsstörungen Mitteilungen und Beschwerden durch Anwohner und Gewerbetreibende über alkoholbedingte Störungen, Rohheitsdelikte, Betäubungsmittelkriminalität und illegale Prostitution im und um den Hauptbahnhof über mehrere Jahre zu. Das Sicherheitsgefühl der Münchner Bürger wurde spürbar beeinträchtigt. Das Polizeipräsidium München reagierte im Jahr 2016 zusammen mit der Stadt München neben einem Maßnahmenbündel auch mit dem "Runden Tisch Hauptbahnhof" sowie der Initiierung der Alkoholverbotsverordnung, die zum 21.01.2017 erstmals in Kraft trat. Durch die AVV ist es gelungen, Ordnungsstörungen und daraus in der Folge resultierende Straftaten deutlich einzudämmen. Hier wurde ein ergänzender rechtlicher Rahmen geschaffen, welcher, begleitet durch Schwerpunkteinsätze und gezielte Kontrollmaßnahmen, einen nachhaltigen Rückgang der Straftaten in dem Gesamtbereich Hauptbahnhof gewährleistete.

Um den Karl-Stützel-Platz, Alten Botanischen Garten, wie auch den sog. "Norkauer Platz" ist mittlerweile ein vergleichbares Beschwerdeaufkommen festzustellen. Exemplarisch darf auf die Eingabe eines hochklassigen Hotels am Alten-Botanischen-Garten verwiesen werden, welche der Landeshauptstadt München in Kopie zugestellt wurde. Die Beantwortung durch Herrn Staatsminister Herrmann wurde der Stadt München ebenfalls übermittelt. (Schreiben C5-0142- 7-2340 vom 19.11.2020).

Das Polizeipräsidium München befürwortet mittlerweile die Ausweitung einer Alkoholverbotsverordnung auch für diese Bereiche. Insofern sind die damit einhergehenden Einschränkungen der individuellen Freiheit der Münchner Bürgerinnen und Bürger aus hiesiger Sicht vertretbar, zu rechtfertigen und verhältnismäßig. Dies und die damit verbundenen rechtlichen Einschreitmöglichkeiten gegen Ordnungsstörer können aus unserer Sicht jedoch deutlich zur Verbesserung des Sicherheitsgefühls beitragen.

Eine Anpassung bzw. Erweiterung des Einsatzgebiets des Kommunalen Außendienstes bis hin zur Karlstr./Augustenstr./Dachauer Str. könnte dort das Sicherheitsgefühl ebenfalls stärken.

Das Polizeipräsidium München hat seit jeher in der Kriminalitätsbekämpfung mit hoher sichtbarer Präsenz und konsequentem Einschreiten, guter Vernetzung der Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden und gemeinnütziger Institutionen sowie der Devise "Wehret den Anfängen" eine beeindruckende Leistung in Punkto Sicherheit bewiesen. Das Polizeipräsidium München erhofft sich vom Stadtrat weitere Unterstützung im Zusammenhang mit der Aufrechterhaltung und räumlichen Ausdehnung der Alkoholverbotsverordnung, damit wir unser München auch weiterhin für alle Bevölkerungsangehörigen und über alle Schichten hinweg lebenswert halten können."

Des Weiteren teilt das Polizeipräsidium München mit Schreiben vom 25.10.2022 Folgendes mit:

"Die Einflüsse der Corona-Pandemie prägten die Kriminalitätsentwicklung 2021 maßgeblich. Auf Grund der im Rahmen des Infektionsschutzes getroffenen Maßnahmen wurde sowohl im gesamten Stadtgebiet als auch im Bereich des Hauptbahnhofs ein Rückgang der Deliktszahlen verzeichnet. Im Jahr 2021 wurden insgesamt 1.823 geklärte Fälle (-17,8 % bzw. -396 Fälle) im Inneren Bereich (Geltungsbereich der AVV) registriert, von denen 246 Fälle (-46,6 % bzw. -215 Fälle) unter Alkoholeinfluss begangen wurden. War die Alkoholisierungsquote 2020 im Vergleich zum Stadtgebiet noch deutlich erhöht, ist sie 2021 fast auf das Niveau des Stadtgebiets gesunken. Während 2021 im inneren und im südlichen Bereich, wie im gesamten Stadtgebiet, starke Rückgänge festzustellen waren, wurde dagegen im nördlichen Bereich lediglich eine Stagnation der Deliktszahlen unter Alkoholeinfluss verzeichnet. Im laufenden Jahr 2022 sind nach den bislang registrierten Fällen der PKS im Inneren Bereich des Hauptbahnhofs bei Straftaten insgesamt unter Alkoholeinfluss noch rückläufige Fallzahlen zu beobachten, wenn auch nicht mehr so deutlich. Innerhalb der Gruppe der Rohheitsdelikte gibt es eine ansteigende Tendenz. Konträr stellt sich bislang im Jahr 2022 die Entwicklung der Straftaten unter Alkoholeinfluss im nördlichen und im südlichen Bereich dar, so dass bei der Betrachtung des Gesamtbereichs Hauptbahnhof die rückläufige Entwicklung im Inneren Bereich mehr als aufgehoben wird. Im nördlichen und südlichen Bereich Hauptbahnhof ist zum Abschluss des Jahres 2022 mit einem starken Anstieg der gemeldeten Straftaten unter Alkoholeinfluss zu rechnen.

Wie in unserer Besprechung vom 14.10.2022 dargestellt, befürwortet das Polizeipräsidium München ausdrücklich eine Fortführung der Alkoholverbotsverordnung in der derzeitigen Form. Wünschenswert wäre eine Ausweitung des regionalen Bereichs der AVV, um eine deutliche Verbesserung der Sicherheit der Münchner Bürgerinnen und Bürger auch im weiteren Umfeld des Münchner Hauptbahnhofs erreichen zu können."

3. Stellungnahmen der am Hauptbahnhof tätigen Akteur*innen, Behörden, Einrichtungen und Institutionen

Wie eingangs erwähnt wurde, konnte bislang eine Studie hinsichtlich der sozialen Auswirkungen der AVV nicht durchgeführt werden. Daher erfolgte die schriftliche Befragung der am Hauptbahnhof tätigen Akteur*innen sowie der weiteren Einrichtungen, Behörden und Institutionen bezüglich der Weiterführung der AVV.

Die Ausführungen der Polizei befinden sich unter Punkt 2.

Die Korbiniansküche der Caritas, die Beratungsstelle Mimikry u. Marikas sowie der Verein südliches Bahnhofsviertel haben sich auf die Anfrage des Kreisverwaltungsreferates nicht geäußert.

Die Bahnhofsmission, das Frauen-Therapie-Zentrum, die Einrichtung Bildung statt Betteln der Caritas und das Frauenobdach KARLA 51 äußerten, dass die AVV keinen Einfluss auf deren Tätigkeit habe. Diese Einrichtungen stehen der Verlängerung der AVV neutral gegenüber.

Nachfolgend werden die Stellungnahmen des GSR sowie des Sozialreferates im Wortlaut und die weiteren Stellungnahmen inhaltlich zusammengefasst wiedergegeben

Bundespolizei

Aus Sicht der Bundespolizei hat sich die AVV bewährt und soll in der bisherigen Form weitergeführt werden. Die AVV sei ein wesentlicher Bestandteil der gesamten Sicherheitsarchitektur im Bereich des Hauptbahnhofs. Bei Aufhebung der AVV sei mit einer Wiederansiedelung einer entsprechenden "Szene" der alkoholkonsumierenden Personen zu rechnen.

KAD

- Eine Verdrängung in den Alten Botanischen Garten, Hirtenstraße und in das südliche Bahnhofsviertel werde beobachtet.
- Das Sicherheitsgefühl der Anwohner*innen, Passant*innen, Pendler*innen, Schüler*innen und Gewerbetreibenden habe sich seit Bestehen der AVV verbessert.

Die Weiterführung der AVV wird befürwortet und eine Ausdehnung in den Bereich der Hirtenstraße vor dem Caritas-Gebäude angeregt.

Deutsche Bahn

- Eine Verdrängung der Alkoholkonsumierenden in den Bereich Ecke Hirten-/ Lämmerstraße sei zu beobachten.
- Die AVV beeinflusse zusammen mit dem 24-stündigem Alkoholverbot der DB AG die Sicherheitslage positiv.
- Das subjektive und objektive Sicherheitsgefühl der Reisenden sei gestärkt.

Die Weiterführung der AVV wird empfohlen, zudem gemeinsame künftige Kontrollen der DB-Sicherheit, Bundespolizei, Landespolizei und KAD, um Geschlossenheit nach außen zu demonstrieren.

Sozialreferat:

"Mit Schreiben vom 18.08.2022 bitten Sie um Stellungnahme zu einer Verlängerung der derzeit geltenden Alkoholverbotsverordnung (AVV) im Bereich des Münchner Hauptbahnhofs. Vor allem die folgenden Punkte sollen angesprochen sein:

1. Welche Erkenntnisse gibt es zur bestehenden AVV am Hauptbahnhof in Bezug auf Auswirkungen und Folgen? Gibt es Hinweise darauf, dass sich Personen durch das Alkoholverbot vom Hauptbahnhof verdrängt fühlen?

2. Wie wird die Fortführung der AVV nach dem 20.01.2023 bewertet?

Zu Ihren Fragen kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Auswirkungen und Folgen der bestehenden AVV, inklusive Verdrängungseffekten, Rückmeldungen der Stellen Allparteiliches Konfliktmanagement in München AKIM und Fachplanung akute Wohnungslosigkeit (Amt für Wohnen und Migration):

Neben der Funktion als Verkehrsknoten und Transitraum hat der öffentliche Raum im Umfeld des Hauptbahnhofs auch eine soziale Funktion vor allem für soziale Randgruppen. Unter anderem alkoholkranke, drogenabhängige und wohnungslose Menschen nutzen den Hauptbahnhof als einen Aufenthaltsort. Hier suchen sie die Zentralität des Treffpunkts, die naheliegenden Einkaufmöglichkeiten, die anonyme Teilhabe am städtischen Leben, beeinträchtigen aber teilweise, wie auch an jedem anderen Ort, das subjektive Sicherheitsgefühl der anderen Nutzer*innen. Im Beschluss "Lösungen fürs Bahnhofsviertel 2: Soziale Entwicklungen rund um den Münchner Hauptbahnhof des Sozialausschusses vom 29.05.2019 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 /V 14256) wurde festgehalten: "Aufgrund der verstärkten Kontrollen im unmittelbaren Einzugsgebiet des Münchner Hauptbahnhofs wurden schon 2018 seitens des Sozialreferates wie auch der befragten Wohlfahrtsverbände Verdrängungsprozesse dieser Gruppen in Richtung Schützenstraße und Altem Botanischen Garten beobachtet."

Von der Einrichtungsleitung der Teestube "komm", Tagesaufenthalt & Streetwork des Evangelischen Hilfswerks, habe ich aktuell folgende Rückmeldung auf die Fragen erhalten, wonach eine Verdrängung am Hauptbahnhof in verschiedenen Stufen erfolgte:

"Zunächst ist schon seit langem eine Verlagerung bestimmter Personengruppen weg aus der unmittelbaren Hauptbahnhofsgegend zu beobachten.

Deutlich geworden ist das zunächst im Zusammenhang mit der Einsetzung des KAD - noch auffälliger wurde es mit der Einrichtung der Großbaustelle am Hauptbahnhof, und das Alkoholverbot kommt dann gewissermaßen nur noch dazu. Die Personengruppen sind teilweise in der näheren Umgebung (u.a. Alter Botanischer Garten, bis hin zum Königsplatz und Umgebung) anzutreffen. Etliche nutzen auch das Angebot von D3. Einige Wohnungslose, die über lange Zeit regelmäßig rund um den Hauptbahnhof 1 anzutreffen waren, konnten auch von unseren Streetworkern in Unterbringung vermittelt werden."

Das Allparteiliche Konfliktmanagement in München AKIM ist immer wieder mit Beschwerden befasst, die im Umfeld von "Stammplätzen" auftreten, die durch Wohnungsflüchter*innen und Alkoholkonsument*innen besucht werden, aktuell beispielsweise an der Eduard-Schmid-Straße/Ecke Reichenbachbrücke. Dort beobachtet AKIM, dass die Anzahl der Besucher*innen aus dieser Szene in diesem Jahr erheblich angestiegen ist. Dies führt aufgrund der entstehenden Dichte dazu, dass mehr verbale und körperliche Konflikte zwischen den einzelnen Personen auftreten und die Anwohnenden stärker belastet werden. Auch an anderen, von AKIM begleiteten Plätzen wie dem Resi-Huber-Platz, dem Kolumbusplatz, am Harras, rund um die Tegernseer Landstraße/U-Bahnhof Silberhornstraße, an der Münchner Freiheit, am Giesinger Bahnhof, am Pasinger Bahnhof nimmt nach Beobachtung von AKIM die Anzahl der Dauer-Nutzer*innen in der Tendenz zu, wobei es immer Schwankungen gibt, weil Plätze - je nach Verfügbarkeit - wechseln. Ob der Anstieg der Nutzer*innen dort unmittelbar mit der Situation am Hauptbahnhof zusammenhängt, ist allerdings zum jetzigen Zeitpunkt unklar und müsste untersucht werden.

Bewertung einer Fortführung der AVV, Rückmeldungen der Stellen Allparteiliches Konfliktmanagement in München AKIM und Fachplanung akute Wohnungslosigkeit (Amt für Wohnen und Migration):

Die Teestube "komm" meldete als Bewertung zurück: "Eine zeitliche Weiterführung des Alkoholverbots würde aus unserer Sicht wohl bewirken, dass sich weiterhin diejenigen Personen anderswo treffen, die das D3 aus welchen Gründen auch immer nicht nutzen. Wenn es darum gehen sollte, den räumlichen Umgriff des bestehenden Alkoholverbots zu verändern, dann sehen wir dies ebenfalls skeptisch: Es würde (punktuell) an weiteren Plätzen gelten, und die Szene würde sich vermutlich einfach in noch größerem Umfang weiter weg und hin zu anderen Plätzen verlagern. In der Konsequenz könnte dies für die Streetwork bedeuten, dass die Kolleginnen "ihre" Klientinnen noch häufiger aufs Neue und an neuen Plätzen suchen müssen - verbunden mit längeren Wegezeiten.

Unsere Streetwork hat immer wieder mit Klientinnen zu tun, gegen die Bußgelder aufgrund Alkoholkonsums im "verbotenen" Bereich verhängt wurden. Das sind dann stets zusätzliche Probleme, die im Rahmen der Sozialarbeit zu bearbeiten sind - Mittel für die Begleichung der Bußgelder sind bei den Betroffenen oftmals nicht vorhanden."

Aus Sicht von AKIM führen ein Alkoholkonsum- und mitführverbot zum Ausweichen der alkoholkonsumierenden Nutzer*innen an einen anderen Ort. Die Zahl der Plätze, wo ein Treffen ohne Beschwerden der Anwohnenden stattfinden kann, ist in München begrenzt. Daher steigt an Ausweichorten die Dichte dieser Zielgruppe und führt zu konflikthaften Situationen und zusätzlicher Belastung der dortigen Anwohner-Anliegerschaft. Wird die AVV also auf den Alten Botanischen Garten oder den Königsplatz ausgeweitet, so ist mit einer Verlagerung an andere Orte zu rechnen.

Eine Ausweitung der AVV auf den Königsplatz würde dazu führen, dass die dortigen anderen Nutzer*innen - vor allem Studentinnen, bei denen der Platz sehr beliebt ist, betroffen wären. Die Verbote des Jahres 2021 an Aufenthaltsorten junger Menschen wie Gärtner-, Wedekind-, Baldeplatz haben gezeigt, dass diese Zielgruppe mit Unverständnis reagierte und sich zu Unrecht "bestraft" fühlte. Auch finden am Königsplatz viele Veranstaltungen statt.

Im Fazit kann also festgehalten werden, dass eine räumliche Ausweitung der Alkoholverbotsverordnung aufgrund der Rückmeldungen und Erfahrungen mit den angedachten Flächen seitens des Sozialreferats abgelehnt wird. Bezüglich einer Aufhebung des Alkoholverbots am Münchner Hauptbahnhof sprechen wir uns generell für eine Beibehaltung des Verbotes aus, da auf diesem Wege die Einrichtung "D3" gut frequentiert wird und einen niederschwelligen Zugang zu den Betroffenen bietet. Auch ist die Situation für die Anwohnerschaft auf diesem Wege offensichtlich verbessert worden. Es sprechen allerdings auch einige Aspekte dafür, das Alkoholverbot aufzuheben, vor allen Dingen die oben geschilderten Verdrängungseffekte. Insofern ist das Sozialreferat hierfür beide Wege offen."

Gesundheitsreferat (GSR):

"Mit Schreiben vom 18.08.2022 bitten Sie um Stellungnahme zur derzeit geltenden Alkoholverbotsverordnung (AVV) im Bereich des Münchner Hauptbahnhofs. Wir greifen in unserer Beantwortung die von Ihnen gestellten Fragen auf.

- 1. Gibt es aufgrund der Aufgabenstellung in Ihrem Haus Erkenntnisse zur bestehenden AVV am Hauptbahnhof? Falls ja, welche Erfahrungen in Bezug auf die Auswirkungen und Folgen der AVV haben Sie gemacht?
- 2. Haben Sie Informationen, wonach sich Personen durch das Alkoholverbot am Hauptbahnhof verdrängt fühlen? Falls ja, haben Sie Erkenntnisse, wo sich die Personen aufhalten?

Als GSR nehmen wir im Folgenden insbesondere Stellung zu Personen, die als alkoholabhängige, drogenabhängige und/oder wohnungslose Menschen vom Alkoholkonsum- und Mitführverbot am Hauptbahnhof betroffen sind. Sie nutzen den Bahnhof und sein näheres Umfeld als sozialen Treffpunkt, der gleichermaßen Anonymität und Teilnahme am gesellschaftlichen Leben vermittelt. Dass auch andere Gruppen wie z.B. Jugendliche und Migrant*innen sich am Bahnhof treffen und dabei auch Alkohol konsumieren wollen, fällt nicht in den Aufgabenbereich des GSR, ist aber bei einer umfassenden Betrachtung einzubeziehen.

Nach der Einführung des Alkoholkonsum- und Mitführverbots am Hauptbahnhof zwischen 22:00 und 6:00 Uhr im Jahr 2017 stellte die Polizei bereits einen - noch geringfügigen -Verdrängungseffekt in den Alten Botanischen Garten fest (Sitzungsvorlage Nr. 14-20/V 13217 vom 20.11.2018, S. 11). Personen des "einschlägigen Klientels" verblieben am Hauptbahnhof oder verteilten sich in kleiner Zahl auf neue Standorte. Mit der Ausweitung der Verordnung auf 24 Stunden am Tag ab Januar 2021 hat sich dieser Effekt deutlich verstärkt. Die Streetwork des GSR stellt vorrangig eine Verdrängung zum Alten Botanischen Garten, zum Nußbaumpark sowie zum weiteren Umfeld des Sendlinger Tors einschließlich Klinikviertel fest. Eine weitere Gruppe Klient*innen hat sich nach Giesing orientiert, wo es seit 2021 verstärkt zu Beschwerden von Anwohner*innen und Gewerbe bzw. Einrichtungen kommt. Wer über eine Wohnung verfügt, hält sich häufiger dort auf, was zur schlechteren Erreichbarkeit durch Hilfsangebote oder in Notfallsituationen führt. Zudem gibt es alkoholkonsumierende Personen, die trotz allem den Hauptbahnhof und sein direktes Umfeld als ihren zentralen Alltagsmittelpunkt betrachten und ihn nicht aufgeben möchten. Dies führt dazu, dass wiederholt Platzverweise ausgesprochen und/oder Bußgelder verhängt werden, welche die Betroffenen nicht bezahlen können, weshalb sie mittel- und langfristig mit Freiheitsentzug als Konsequenz zu rechnen haben.

In Gesprächen vermitteln die Klient*innen den Mitarbeiter*innen der Streetwork, dass sie sich im öffentlichen Raum unerwünscht fühlen und einen Vertreibungsdruck wahrnehmen. Diese Empfindungen behindern die Bemühungen der sozialen Arbeit, das Vertrauen der Klient*innen zu gewinnen und auf ihr soziales Verhalten und ihre individuelle Perspektive positiven Einfluss nehmen zu können.

Die im Zusammenhang mit der Alkoholverbotsverordnung beschlossene und 2020 eröffnete Einrichtung "D3" der Caritas wird von der Klientel der Streetwork gut angenommen. Auch drogenkonsumierende Klient*innen nutzen dieses Angebot.

Die Erkenntnisse zur Auswirkung der Alkoholverbotsverordnung sind stark behindert durch verschiedene Faktoren. Einen erheblichen Einfluss hat die Baustelle am Hauptbahnhof, die bis dahin stark genutzte Orte wie z.B. das Vordach am Haupteingang, "Schwammerl" genannt, verändert oder aufgelöst hat. Das allein bedingt schon, dass ein Teil der relevanten Personen sich einen neuen Aufenthalt gesucht hat, zumal auch der Charakter des Bahnhofes durch die Baustelle verändert ist.

Ebenfalls einen erheblichen Einfluss hat das Pandemiegeschehen auf den Aufenthalt im öffentlichen Raum und am Hauptbahnhof. Zeitweise war der gemeinsame Aufenthalt auf Straßen und Plätzen untersagt, was zu weiteren repressiven Maßnahmen und Bußgeldern für das Klientel führte. Gleichzeitig wurde der öffentliche Raum im weiteren Verlauf der Pandemie von viel mehr Menschen genutzt, um sich überhaupt und infektionsgeschützter zu treffen. Dies führt an belebten Orten und in Parks zu verstärkten Nutzungskonflikten.

Letztlich ist in der Zeit der Pandemie auch der Einsatz des Kommunalen Außendienstes und der verschiedenen Streetworkangebote unter teilweise sehr eingeschränkten und erschwerten Bedingungen erfolgt. Auch die Hilfseinrichtungen wie "D3", die Kontaktläden für Drogenkonsumierende oder die Tageseinrichtungen für Wohnungslose konnten und können ihr Angebot nur eingeschränkt umsetzen. Diese Angebote können aber einen regulierenden Einfluss auf den Aufenthalt der Klientel im öffentlichen Raum haben, der in den letzten zwei bis drei Jahren nicht ausreichend zum Tragen kam.

Insofern ist eine Evaluation der AVV mit der aktuellen Gültigkeit für 24 Stunden pro Tag letztlich nicht möglich, weil die Auswirkungen der AVV nicht getrennt von den anderen genannten Einflüssen betrachtet werden können.

1. Wie bewerten Sie aus Ihrer Sicht eine Fortführung der AVV nach dem 20.01.2023? Ggf. für welchen örtlichen und zeitlichen Geltungsbereich würden Sie die Fortführung befürworten?

Aufgrund der geschilderten Effekte wird eine Fortführung der AVV im jetzigen Umfang durch das GSR nicht befürwortet. Insbesondere die Verdrängung alkoholkonsumierender Personen in den Alten Botanischen Garten, den Nußbaumpark und andere Orte, wie sie auch die Polizei feststellt, verursacht an diesen Orten dieselben oder sogar größere Probleme, weil die Parkflächen in der Innenstadt wichtige Begegnungsräume für viele Bevölkerungsgruppen sind, die erhalten bleiben müssen. Eine Erweiterung der AVV auf den Bereich des Alten Botanischen Garten bis zum Königsplatz, vom Kreisverwaltungsreferat bereits als Option zur Reduktion der Konflikte und Straftaten in diesem Bereich geäußert, würde die Verdrängung fortsetzen und letztlich verstärkt in die Wohnbereiche der Stadt eintragen. Weder den Bürgerinnen der Stadt noch den suchtkranken Personen oder der Sicherheit in der Stadt wäre damit geholfen.

Die Situation rund um den Hauptbahnhof wird seit mehreren Jahren intensiv analysiert und verschiedene Referate und Dienststellen der Stadt sind in die Entwicklung von Lösungen involviert. Der Runde Tisch Hauptbahnhof wurde im November 2021 durch den Oberbürgermeister moderiert und zeigte auf, welche Lösungsansätze bereits bestehen und welche Möglichkeiten noch nicht genutzt wurden. Daraus entstanden verschiedene, teils fraktionsübergreifende Stadtratsanträge, die noch in der Bearbeitung bzw. deren Maßnahmen in der ersten Umsetzung sind. Diese und weitere geplante Maßnahmen sollten zunächst zum Tragen kommen, bevor die AVV im aktuellen Umfang verlängert oder gar erweitert wird. Das "Sicherheits- und Aktionsbündnis Münchner Institutionen (S.A.M.I.)" als Kooperation zwischen den relevanten Referaten der LHM und dem Polizeipräsidium sowie der Bahnpolizei hat sich die Situation im Alten Botanischen Garten und die Auswirkungen der AVV als Schwerpunktthema der kommenden Sitzung vorgenommen. Die Ideen und Maßnahmen, die aus diesen verschiedenen Foren entstehen, sollten zunächst umgesetzt und bewertet werden, bevor eine so einschränkende Maßnahme wie die AVV verlängert bzw. ausgeweitet wird.

Die Alkoholverbotsverordnung für den Bereich des Hauptbahnhofs war in ihrer ersten Fassung auf die Zeit von 22:00 bis 6:00 Uhr beschränkt. Eine schrittweise Rückführung zunächst auf

diese Geltungszeit könnte einen Kompromiss darstellen, die Zahl der Straftaten und Ordnungswidrigkeiten weiterhin reduziert zu halten und gleichzeitig den Hauptbahnhof zumindest tagsüber wieder für alkoholkonsumierende Personen zugänglich zu machen - und damit auch die Erreichbarkeit für soziale Maßnahmen zu erhöhen und die Belastung der Ausweichorte zu reduzieren."

Bezirksausschuss 02:

- Die AVV führte zur Verbesserung der Verhältnisse am Hauptbahnhof.
- Weiterhin sei Präsenz von Streetwork und Polizei erforderlich.
- Die S.A.M.I.-Konferenz zwischen Sozialarbeitern, Polizei etc. müsse beibehalten werden, damit die aktuellen Entwicklungen schnell aufgenommen und geeignete Maßnahmen abgeleitet werden.
- Die Bahn müsse bei der Planung des Bahnhofs die sozialen Probleme im Blick haben.

Nach Ansicht des Bezirksausschusses macht es Sinn, die AVV während der Baumaßnahmen aufrecht zu erhalten.

Condrobs:

- Bei Verstößen gegen die AVV folgen Bußgelder und im ungünstigsten Fall Erzwingungshaft. Dies sei belastend für die Empfänger und den Condrobs-Einrichtungen entstehe dadurch mehr Arbeit.
- Condrobs setzt Streetwork und Kontaktläden für die bedarfsorientierte Suchtberatung als flankierende Maßnahme zur Verbesserung der Situation der übermäßig alkoholkonsumierenden Personen ein, zudem Jugendstreetwork am Hauptbahnhof und an der Partymeile.
- Niederschwellige und geschützte Übernachtungsmöglichkeiten für Jugendliche und junge Erwachsene, Schutz- und Aufenthaltsräume als sog. nasse Einrichrichtungen mit psychologischer Betreuung seien wünschenswert.
- Verdrängung und Diskriminierung durch die AVV werde befürchtet.

Die Fortführung der AVV wird von Condrobs nicht befürwortet.

Begegnungszentrum D3:

Bewährt habe sich die AVV dahingehend, dass

- mit der Schaffung des D3 für die betroffenen Menschen eine Hilfsmöglichkeit geschaffen wurde,
- mit der zweigleisigen Vorgehensweise (Abgrenzung auf der einen Seite, Unterstützung auf der anderen) ein Weg eröffnet wurde, den Menschen die Integration in das gesellschaftliche Leben zu ermöglichen.

Nicht bewährt habe sich die AVV dahingehend, dass

- bei der Durchsetzung der AVV unterschieden werde zwischen Feiernden und Obdachlosen, womit letztere noch weiter entwertet werden,
- keine klare Kennzeichnung der Alkoholverbotszone gegeben ist,
- es im AVV-Gebiet keine kostenlose Toilette gebe und

• mit der AVV auch Drogenabhängige verdrängt werden, weil es keine Drogenkonsumräume gebe.

Bayerische Hotel- und Gaststättenverband DEHOGA e.V:

Der Bayerische Hotel- und Gaststättenverband DEHOGA e.V. unterstützt im Sinne der Gewerbetreibenden, der Mitarbeiter*innen sowie der Gäste ausdrücklich die Fortführung des Alkoholverbots.

Referat für Arbeit und Wirtschaft -Tourismus, Veranstaltungen:

- Seit Inkrafttreten der AVV hat sich die Situation am Hauptbahnhof in Abhängigkeit von Häufigkeit und Kontrollen verbessert.
- Eine Verdrängung der alkoholisierten Personen in das südliche Bahnhofsviertel werde beobachtet.
- Die Beschwerdelage habe sich verbessert.

Die Verlängerung der AVV wird befürwortet. Die Erhöhung der Kontrollintensität sowie die Ausdehnung des räumlichen Geltungsbereichs wird angeregt.

St. Bonifaz

Die Fortführung wird nicht befürwortet, da die Einrichtung aus Prinzip eine ablehnende Haltung gegenüber Verboten habe.

4. Vorliegen der gesetzlich normierten Voraussetzungen des Art. 30 LStVG

Da die gesetzlichen Voraussetzungen für den Erlass einer AVV sowohl für den Nördlichen als auch für den Inneren Bereich des Hauptbahnhofes vorliegen, soll nach Abwägung zwar die Geltungsdauer der AVV für den Inneren Bereich des Hauptbahnhofes verlängert werden, von dem Erlass einer AVV für den Nördlichen Bereich wird jedoch abgesehen. Dazu im Einzelnen:

Der bayerische Gesetzgeber hat den Kommunen mit Art. 30 LStVG ein Mittel zur Bekämpfung des Alkoholkonsums in der Öffentlichkeit per Rechtsverordnung an die Hand gegeben. Bevor eine Kommune von ihrem Ermessen Gebrauch machen kann und eine entsprechende Verordnung erlässt, muss festgestellt werden, dass die Tatbestandsmerkmale der Rechtsgrundlage erfüllt sind. Nachfolgend wird dargestellt, dass die gesetzlich normierten Voraussetzungen nach Art. 30 LStVG für den Inneren Bereich und den Nördlichen Bereich des Hauptbahnhofs gegeben sind.

Ein Alkoholkonsum- und -mitführverbot für den südlichen Bereich ist auch weiterhin aus Sicht der Sicherheitsbehörden nicht auszusprechen. In der Vergangenheit ist der Südliche Bereich weniger durch alkoholbedingte Störungen aufgefallen, sondern vielmehr aufgrund von Prostitutionsanbahnung und als Gelegenheitsarbeitsmarkt für arbeitssuchende Menschen (die zum Teil über keine legalen Zugangsberechtigungen zum Arbeitsmarkt verfügen). Bezüglich der Angebote und Maßnahmen für diese besonderen Personenkreise wird auf die Sitzungsvorlage Nr. 20 – 26 / V 07328 für den Kinder- und Jugendhilfeausschuss und den Sozialausschuss in der gemeinsamen Sitzung vom 06.12.2022 verwiesen.

Hinsichtlich alkoholbedingter Störungen verfügen die Sicherheitsbehörden für den Südlichen Bereich über keine vergleichbaren Erkenntnisse, insbesondere liegen dem KVR – anders als im Inneren und Nördlichen Bereich – diesbezüglich keine Beschwerden vor. Dementsprechend haben sich sowohl in der Vergangenheit als auch aktuell Überlegungen hinsichtlich des Erlasses einer AVV erübrigt. Der Südliche Bereich unterliegt - ebenso wie die anderen Bereiche des Hauptbahnhofs - einer ständigen Beobachtung. Ggf. erforderliche (sicherheitsrechtliche) Maßnahmen aufgrund alkoholbedingter Störungen werden bei Bedarf umgehend eingeleitet.

4.1. Vorbemerkung zu den Auswertungsmodalitäten

Der Erlass der Verordnung ist wegen der in Art. 30 Abs. 1 Satz 1 LStVG normierten gesetzlichen Voraussetzungen nur auf hinreichend sicherer, von der Gemeinde darzulegender Tatsachengrundlage möglich.

Insbesondere müssen die vorliegenden Erkenntnisse auf der Grundlage belastbarer Erhebungen die Annahme rechtfertigen, dass an den in der Verordnung bezeichneten Orten aufgrund übermäßigen Alkoholkonsums regelmäßig, d.h. nicht nur vereinzelt oder gelegentlich, Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten begangen werden. Aufgrund der Begründung des Gesetzentwurfs zu Art. 30 LStVG vom 27.02.2013 (Drucksache 16/15831) gelten als belastbare Erhebungen neben den statistischen Erkenntnissen und aussagekräftigen Daten der örtlichen Polizei in Form der Polizeilichen Kriminalitätsstatistik (PKS) auch Erfahrungswerte der örtlichen Polizei.

Zur Prüfung, ob im Inneren und Nördlichen Bereich des Hauptbahnhofs aufgrund übermäßigen Alkoholkonsums regelmäßig, d.h. nicht nur vereinzelt oder gelegentlich, Straftaten begangen werden, wird die Auswertung der PKS für die Jahre 2016 bis einschließlich 2021 sowie die polizeiliche Einschätzung für das Jahr 2022 herangezogen. Insbesondere wird dabei auf die unter Alkoholeinfluss begangenen Straftaten abgestellt.

Absolute Zahlen der PKS für das laufende Jahr 2022 können zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht genannt werden, da zum einen die Zahlen erst nach Abschluss der Maßnahme (Abgabe an Staatsanwaltschaft) in die PKS aufgenommen werden. Unterjährig herausgegebenes Zahlenmaterial wäre nicht aussagekräftig. Zum anderen dürfen die Zahlen der PKS erst veröffentlicht werden, nachdem der Bayerische Innenminister die Zahlen der PKS für ganz Bayern veröffentlicht hat. Dies geschieht in der Regel im Frühjahr des darauffolgenden Jahres.

Wegen der fehlenden absoluten Zahlen aus 2022 wird daher auf die polizeiliche Einschätzung zur Entwicklung der Situation am Hauptbahnhof und seiner Umgebung zurückgegriffen.

Der Innere Bereich entspricht dem derzeitigen Geltungsbereich der AVV, wobei die AVV nicht in Gebäuden, auf den öffentlich zugänglichen Gleisanlagen der DB AG sowie auf den genehmigten Freischankflächen gilt. Die Auswertung des Polizeipräsidiums München bezieht sich allerdings auf diesen gesamten Bereich. Eine wesentliche Rolle spielt hierbei, dass eine automatisierte Auswahl der Datensätze, bei denen der Tatort außerhalb des Hauptbahnhofgebäudes liegt, nicht möglich ist. Mit Schreiben vom 24.08.2022 teilte das Polizeipräsidium München mit, dass aufgrund der Erkenntnisse und Erfahrungen der Polizeiinspektion 16 (Hauptbahnhof) die alkoholbedingten Straftaten zum weitaus überwiegenden Teil außerhalb von Gebäuden und somit im Geltungsbereich der AVV stattfinden.

Da die Bundespolizei originär nur innerhalb des Hauptbahnhofes zuständig ist und eine alleinige Auswertung der Taten nach Alkohol nicht möglich ist, wurden die Fallzahlen der Bundespolizei bei der Bewertung der AVV nicht berücksichtigt.

Damit kann weitgehend sichergestellt werden, dass die statistischen Zahlen überwiegend die Taten betreffen, die außerhalb des Hauptbahnhofgebäudes begangen wurden.

In der Gesamtschau ist festzustellen, dass die Corona-Pandemie 2021 enorme Auswirkungen auf die Deliktzahlen hatte. So ging laut dem Sicherheitsreport 2021 der Münchner Polizei die Gesamtzahl der Straftaten um 10,6 % auf insgesamt 87.115 Delikte (ohne AufenthG) weiter zurück. Die Aufklärungsquote stieg auf 64,4 %. Eine veränderte Entwicklung im Bereich einzelner Kriminalitätsphänomene zeigte sich auch 2021 insbesondere durch Pandemie bedingt veränderte Lebensumstände. Das reduzierte Nachtleben – die Schließung von Discotheken, Bars und Kneipen – hat maßgeblich zu einem Rückgang der Gewaltdelikte unter Alkoholeinfluss stadtweit geführt. Dies hat sicherlich auch Einfluss auf den Rückgang der geklärten Fälle unter Alkohol im Jahr 2021 (246 Delikte) im Vergleich zum Vorjahr (461 Delikte) von 46,6% im Inneren Bereich gehabt.

4.2. Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen im Inneren Bereich

Im örtlichen Geltungsbereich der Verordnung muss der Anteil von Taten im Sinne des Art. 30 Abs. 1 Satz 1 LStVG – also der alkoholbedingten Taten - besonders hoch sein, so dass die öffentliche Sicherheit beeinträchtigt ist. Darüber hinaus ist das Tatbestandsmerkmal der Regelmäßigkeit erfüllt, wenn an der betreffenden Örtlichkeit mit einer gewissen Häufigkeit Rechtsverletzungen eintreten, die unter Alkoholeinfluss begangen wurden.

Wie aus nachfolgender Tabelle ersichtlich ist, gingen die Straftaten seit 2016 kontinuierlich zurück. Welchen Einfluss die bestehende AVV auf den Rückgang der Fallzahlen hatte, kann nicht abschließend beurteilt werden, da neben der AVV auch die Baumaßnahmen am Hauptbahnhof sowie der Abriss des sog. Schwammerls im Jahr 2019 für den Rückgang der Fallzahlen gesorgt haben könnten. Durch die Baumaßnahmen sind die Aufenthaltsbereiche für die relevanten Personengruppen eingeschränkt und die verbliebenen Bereiche wurden dadurch unattraktiver. Des Weiteren könnte der Rückgang der Fallzahlen auch auf den Einsatz des KAD mit der verstärkten Kontrolltätigkeit im Bereich des Hauptbahnhofs zurückgeführt werden, der dort seit 02.07.2018 operativ tätig ist.

Trotz des Rückgangs ist aber ersichtlich, dass es sich beim Inneren Bereich des Hauptbahnhofs um eine belastete Örtlichkeit handelt:

Darstellung der Fallzahlen (geklärte Fälle unter Alkohol im Inneren Bereich; entsprechende Fallzahlen stadtweit in Klammern):

Innerer Bereich	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Straftaten insgesamt	689	585	569	410	461	246
	(9.099)	(8.355)	(8.307)	(8.196)	(7.646)	(5.873)
Rohheitsdelikte	273	204	159	89	97	64
	(4.331)	(3.728)	(3.421)	(3.183)	(2.887)	(2.258)
Gewaltkriminalität	80	54	53	40	34	17
	(1.201)	(1.094)	(1.099)	(1.033)	(1.000)	(724)
Straßenkriminalität	69	57	61	44	24	29
	(1.406)	(1.368)	(1.348)	(1.340)	(1.270)	(993)

Damit der Corona bedingte starke Rückgang der Fallzahlen im Jahr 2021 zu keiner Verzerrung der Gesamtbewertung führt, ist es zielführend, den gesamten Zeitraum von 2016 bis einschl. 2021 zu betrachten. Während dieser Zeit ereigneten sich an der Örtlichkeit insgesamt 2.960 alkoholbedingte Straftaten, also somit jährlich im Schnitt 493 Taten, was einer **täglichen Fallzahl von 1,35 Straftaten** unter Alkoholeinfluss entspricht.

Selbst wenn ausschließlich von den Fallzahlen aus dem Jahr 2021 ausgegangen wird, ist erkennbar, dass im Inneren Bereich die Zahl der alkoholbedingten Straftaten besonders hoch ist:

Das gesamte Stadtgebiet München hat eine Fläche von 310,7 Quadratkilometern bzw. 310.706.398 Quadratmetern. Obwohl der gesamte ausgewertete Innere Bereich des Hauptbahnhofs nur etwa 0,044 % der gesamten Fläche des Stadtgebiets einnimmt (ca. 136.711 Quadratmeter), wurden im Jahr 2021

- 4,19 % aller geklärten Straftaten unter Alkoholeinfluss in München in diesem Bereich begangen (ohne ausländerrechtliche Verstöße gegen das Aufenthaltsgesetz),
- 2,83 % aller geklärten Rohheitsdelikte unter Alkohol,
- 2,35% aller geklärten Fälle der Gewaltkriminalität unter Alkoholeinfluss und
- 2,92 % aller geklärten Fälle der Straßenkriminalität unter Alkoholeinfluss.

Neben dem Hauptbahnhof sind in München aktuell keine weiteren Örtlichkeiten bekannt, die als Brennpunkte für alkoholbedingte Straftaten gelten könnten. Mögliche Plätze und Orte, an denen sich Sicherheitsstörungen entwickeln können, unterliegen einer ständigen Beobachtung und Behandlung in den S.A.M.I.-Sitzungen. Bei S.A.M.I. handelt es sich um das Sicherheitsund Aktionsbündnis Münchner Institutionen. Ziel des Bündnisses ist es, durch gemeinsames und koordiniertes Handeln der zuständigen Behörden den hohen Sicherheitsstandard in der Landeshauptstadt München zu erhalten und auszubauen sowie durch aktive Präventionsarbeit das subjektive Sicherheitsgefühl der Bevölkerung zu stärken, um so einen wichtigen Beitrag zur Münchner Lebensqualität zu leisten. Dem Teilnehmerkreis gehören neben den verschiedenen Referaten der Landeshauptstadt München das Polizeipräsidium München an, wobei dem Anlass entsprechend weitere Teilnehmende hinzugezogen werden.

Das Gremium trifft sich in der Regel viermal jährlich. Bei den Örtlichkeiten, die in diesem Rahmen betrachtet werden, handelt es sich beispielsweise um den Stachus, Sendlinger-Tor-Platz, Herzog-Wilhelm-Park, Orleansplatz oder Gärtnerplatz. Keine dieser Örtlichkeiten ist bislang wegen einer hohen Zahl an regelmäßig begangenen alkoholbedingten Straftaten aufgefallen. Entsprechendes Zahlenmaterial, um einen Vergleich zwischen dem Inneren Bereich und einer vergleichsweise stark frequentierten Örtlichkeit in München herstellen zu können, ist somit nicht vorhanden.

In der Tendenz für 2022 bleiben die Fallzahlen auf einem hohen Niveau. In der Gruppe der alkoholbedingten Rohheitsdelikte ist sogar eine ansteigende Tendenz erkennbar. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass sich aufgrund der Baumaßnahmen die tatsächlich für einen Aufenthalt zur Verfügung stehende Fläche des Inneren Bereichs verkleinert hat, und trotzdem auf der verbliebenen Restfläche eine hohe Anzahl an Straftaten unter Alkoholeinfluss begangen werden. Auf die besondere durch Corona bedingte Situation in 2021 und 2022 wurde in der Stellungnahme des Polizeipräsidiums München hingewiesen.

Schlussfolgernd muss davon ausgegangen werden, dass sich auch 2022 die alkoholbedingten Straftaten auf einem hohen Stand befinden und es sich bei dem Inneren Bereich des Hauptbahnhofs weiterhin um eine belastete Örtlichkeit handelt. Entwicklungen, die darauf hindeuten würden, dass es in Zukunft zu einer vollständigen Verlagerung des alkoholbedingten Gewaltschwerpunktes aus dem Inneren Bereich des Hauptbahnhofs hinaus in andere Gebiete kommen wird, sind derzeit nicht ersichtlich.

4.3. Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen im Nördlichen Bereich

Ebenso wie im Inneren Bereich muss für das Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen im Nördlichen Bereich der Anteil der alkoholbedingten Taten besonders hoch sein, so dass die öffentliche Sicherheit beeinträchtigt ist. Zudem muss das Tatbestandsmerkmal der Regelmäßigkeit erfüllt sein.

Der von der Polizei ausgewertete Nördliche Bereich umfasst das Gebiet zwischen Seidlstraße, Karlstraße, Ottostraße, Prielmayerstraße und Arnulfstraße.

Dieser Bereich misst eine Fläche von ca. 277.435 Quadratmetern und ist somit etwa doppelt so groß wie der ausgewertete Innere Bereich.

In ihrer Antwort vom 11.08.2022 regt das Polizeipräsidium München insbesondere die Ausweitung der AVV zum ABG, Karl-Stützel-Platz bis zum sog. Norkauer Platz (das Dreieck zwischen Dachauer Straße / Karlstraße / Augustenstraße) an. Für diesen Teilbereich liegen keine spezifischen Zahlen vor. Eine Auswertung der PKS in Bezug auf diese Teilbereiche wäre zwar möglich, aber mit sehr viel Zeit- und Arbeitsaufwand verbunden; hierzu müssten die Geokoordinaten jedes einzelnen Vorgangs neu eingelesen werden, um dem jeweiligen Auswertungsbereich neu zugeordnet werden zu können.

Die Deliktsentwicklung im Nördlichen Bereich ist - wie im gesamten Stadtgebiet – im Zeitraum von 2016 bis einschl. 2021 rückläufig (Ausnahme: geklärte Fälle unter Alkohol, hier geringfügige Steigerung von 136 Fällen im Jahr 2020 auf 137 Fälle im Jahr 2021).

Darstellung der Fallzahlen (geklärte Fälle unter Alkohol im Nördlichen Bereich; entsprechende Fallzahlen stadtweit in Klammern):

Nördlicher Bereich	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Straftaten insgesamt	197	164	171	113	136	137
_	(9.099)	(8.355)	(8.307)	(8.196)	(7.646)	(5.873)
Rohheitsdelikte	70	56	39	36	58	53
	(4.331)	(3.728)	(3.421)	(3.183)	(2.887)	(2.258)
Gewaltkriminalität	23	19	17	12	23	18
	(1.201)	(1.094)	(1.099)	(1.033)	(1.000)	(724)
Straßenkriminalität	32	34	20	16	30	20
	(1.406)	(1.368)	(1.348)	(1.340)	(1.270)	(993)

Bei Betrachtung des gesamten Zeitraums von 2016 bis einschl. 2021 zeigt sich, dass die Örtlichkeit mit insgesamt 918 alkoholbedingten Straftaten, also somit jährlich im Schnitt mit 153 Taten, belastet ist. Nach Auskunft des Polizeipräsidiums München ist im Jahr 2022 mit einem starken Anstieg der Straftaten unter Alkoholeinfluss zu rechnen.

Selbst wenn ausschließlich von den Fallzahlen aus dem Jahr 2021 ausgegangen wird, ist erkennbar, dass auch im Nördlichen Bereich die Zahl der alkoholbedingten Straftaten besonders hoch ausfällt. Im Folgenden werden die Deliktszahlen in Zusammenhang mit der Fläche gebracht, auf welcher die jeweiligen Delikte begangen werden:

Das gesamte Stadtgebiet München hat eine Fläche von 310,7 Quadratkilometern bzw. 310.706.398 Quadratmetern. Obwohl der Nördliche Bereich des Hauptbahnhofs nur etwa 0,0892 % der gesamten Fläche des Stadtgebiets einnimmt (ca. 277.435 Quadratmeter), wurden im Jahr 2021

- 2,33 % aller geklärten Straftaten unter Alkoholeinfluss in München in diesem Bereich begangen (ohne ausländerrechtliche Verstöße gegen das Aufenthaltsgesetz),
- 2,35 % aller geklärten Rohheitsdelikte unter Alkohol,
- 2,49% aller geklärten Fälle der Gewaltkriminalität unter Alkoholeinfluss und
- 2,01 % aller geklärten Fälle der Straßenkriminalität unter Alkoholeinfluss.

4.4. Zwischenfazit

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass grundsätzlich sowohl im Inneren als auch im Nördlichen Bereich die gesetzlich normierten Voraussetzungen des Art. 30 LStVG gegeben sind (wenn auch die nachfolgende Abwägung unter Punkt 5. ergibt, dass vom Erlass einer AVV für den Nördlichen Bereich abgesehen werden kann):

- Nach Auskunft des Polizeipräsidiums München und deren Erfahrungen kommt es an beiden Örtlichkeiten zu Ansammlungen von Personen, die übermäßig viel Alkohol trinken.
- Es ergibt sich der Gefahrenverdacht, dass es an beiden Örtlichkeiten aufgrund des übermäßigen Alkoholkonsums regelmäßig zu Rechtsgutverletzungen kommen kann.
- Mit der PKS sowie den Erfahrungswerten der Münchner Polizei liegen ausreichende Erhebungen vor, die das Vorliegen der Tatbestandsmerkmale nach Art. 30 LStVG belegen.
- Wie die vorangegangenen Ausführungen zeigen, wird an beiden Örtlichkeiten regelmäßig eine hohe Anzahl an alkoholbedingten Straftaten begangen. Zwar gibt es bezüglich der Regelmäßigkeit und der Anzahl keine Richtwerte, dennoch kann bei durchschnittlich 493 alkoholbedingten Straftaten jährlich im Inneren Bereich und bei 153 alkoholbedingten Straftaten jährlich im Nördlichen Bereich nicht mehr von vereinzelten oder nur gelegentlich begangenen Taten gesprochen werden.

5. Abwägung

5.1. Ermessen

Es steht im Ermessen der Landeshauptstadt München, beruhend auf Art. 30 LStVG, ein Alkoholverbot sowie ein Verbot des Mitsichführens von alkoholischen Getränken für den Inneren sowie Nördlichen Bereich des Hauptbahnhofs zu erlassen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Sicherheit in den Städten und Gemeinden das Leben der Menschen grundlegend berührt und einen wesentlichen Faktor für die Lebensqualität in unserer freiheitlich-demokratischen Gesellschaftsordnung darstellt. Es ist ein zentrales Bedürfnis der Menschen, vor Kriminalität geschützt zu werden und frei von der Furcht vor Straftaten und Unsicherheitsgefühlen zu leben.

Gerade der Bereich des Hauptbahnhofs stellt für die Bürger*innen wegen seiner Verkehrsanbindungen und den Geschäften einen zentralen Ort des öffentlichen Lebens dar und wird täglich von zahlreichen Menschen, vor allem von Benutzer*innen der öffentlichen Verkehrsmittel und Kund*innen der nahen Läden, frequentiert. Zusätzlich hat der Bereich des Hauptbahnhofes wesentlichen Einfluss auf den Eindruck, den die Stadt München bei ankommenden Tourist*innen hinterlässt.

Weiter ist bei der Ermessensausübung zu berücksichtigen, dass zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung am Hauptbahnhof entsprechende Maßnahmen zu ergreifen sind, damit sich am Hauptbahnhof und in der näheren Umgebung keine störende Szene etabliert, durch welche eine erhebliche Verschlechterung der Gemeingebrauchsmöglichkeit entsteht und wodurch die Allgemeinheit nachhaltig beeinträchtigt wird. Eine Gefährdung der zahlreichen Passant*innen bzw. Besucher*innen durch gewaltandrohende und / oder belästigende Personen kann nicht geduldet werden. Dabei ist auch zu beachten, dass bei einer örtlichen Massierung rücksichtsloser Verhaltensweisen oder der Übertretung von Strafgesetzen nicht nur das Sicherheitsempfinden der übrigen Bevölkerung empfindlich gestört wird, sondern auch ein Nährboden für Verwahrlosung und weitere Rechtsbrüche entstehen kann.

5.2. Verhältnismäßigkeit

Zweck einer AVV ist es ausweislich der Gesetzesbegründung zu Art. 30 LStVG, problematische Auswirkungen von übermäßigem Alkoholkonsum in einem bestimmten Bereich effektiv zu bekämpfen, damit alkoholbedingte Sicherheitsstörungen (z. B. gefährliche und schwere Körperverletzungen, Sachbeschädigungen und Straßenkriminalität) erst gar nicht entstehen. Dies gilt auch für weitere Begleiterscheinungen wie Wegwerfen von Müll, Urinieren in der Öffentlichkeit und Belästigung von Anwohner*innen, Passant*innen, Erwerbstätigen, Fahrgäste und Tourist*innen.

Wie die Erfahrungen mit der derzeit bestehenden AVV zeigen, ist ein Alkoholkonsum- und -mitführverbot ein geeignetes Mittel, alkoholbedingte Straftaten zu reduzieren.

Es ist zwar nicht auszuschließen, dass der Rückgang der alkoholbedingten Deliktszahlen im Geltungsbereich der derzeit bestehenden AVV auf die Baustelle am Hauptbahnhof zurückzuführen ist. Gerade mit dem Abriss des "Schwammerls" im September 2019, einem beliebten Treffpunkt der sog. Stammsteher*innen, wurden die Aufenthaltsbereiche der relevanten Personengruppen eingeschränkt und die verbliebenen Bereiche unattraktiver.

Ebenso ist nicht auszuschließen, dass mit dem Einsatz des KAD mit der verstärkten Kontrolltätigkeit im Bereich des Hauptbahnhofs der Rückgang der Fallzahlen verbunden war. Der KAD ist seit 02.07.2018 am Hauptbahnhof operativ tätig, wobei in der Anfangszeit die volle Sollstärke noch nicht erreicht war; zu Beginn war er mit insgesamt 40 Streifenkräften in zwei überlappenden Schichten vor Ort. Bis zum 05.07.2019 ist der KAD auf eine Personalstärke von 63 aktiven Mitarbeiter*innen sowie weiteren 10 sich in der Einarbeitung befindlichen Kolleg*innen angewachsen (Stand März 2022).

Allerdings verringerte sich im ersten Jahr nach Erlass der AVV im Jahr 2017, also vor dem Abriss des Schwammerls und Einsatz des KAD, die unter Alkoholeinfluss begangenen Delikte um 22,8 %. Die erfreuliche Entwicklung setzte sich auch nach der zeitlichen Ausweitung der AVV auf 24 Stunden fort. Auffällig ist zudem, dass sich die Zahl der Beschwerden von Passant*innen, Anwohner*innen und Geschäftsanliegern, die wegen der Störungen im Hauptbahnhofbereich beim Kreisverwaltungsreferat, Abteilung Sicherheit und Ordnung, bis zum Jahresende 2020 eingingen, seit Bestehen der AVV deutlich verringerte.

Nach Auskunft der Polizei ging die Gesamtkriminalität sowohl im Stadtgebiet, insbesondere aber auch im Inneren Bereich des Hauptbahnhofs während der Pandemie signifikant im Vergleich zu der Vor-Corona-Zeit zurück. Aufgrund der Schließungen von Gastronomie, Diskotheken und Clubs verzeichneten insbesondere die alkoholbedingten Gewaltdelikte starke Rückgänge. Da von den Corona bedingten Schließungen der Lokale sowie den weiteren Corona bedingten Maßnahmen sämtliche Bereiche sowohl stadtweit als auch im Inneren Bereich des Hauptbahnhofs betroffen waren, werden die Fallzahlen durch die Pandemie im Bereich des Hauptbahnhofs nicht verzerrt; die Pandemie begründet somit ebenfalls nicht ausschließlich den Rückgang der alkoholbedingten Fallzahlen im Inneren Bereich des Hauptbahnhofs.

Insgesamt lässt sich somit feststellen, dass die AVV geeignet ist, den Rückgang alkoholbedingter Straftaten zu bewirken.

5.3. Innerer Bereich

Art. 30 LStVG ermöglicht es, den Kommunen zum Schutz der öffentlichen Sicherheit mit dem Erlass einer Alkoholverbotsverordnung auf Straftaten und Ordnungswidrigkeiten zu reagieren, die auf bestimmten öffentlichen Flächen aufgrund übermäßigen Alkoholkonsums geschehen.

Von der öffentlichen Sicherheit sind die Unversehrtheit des Lebens, der Gesundheit, der Ehre der Freiheit und des Vermögens sowie der Rechtsordnung und der grundlegenden Einrichtungen des Staates umfasst. Wie bereits ausgeführt wurde, sind wegen der regelmäßig vorkommenden alkoholbedingten Straftaten sowohl im Inneren als auch im Nördlichen Bereich hochrangige Rechtsgüter der Personen betroffen, die sich in diesen Bereichen des Hauptbahnhofs aufhalten. Dazu gehören die übermäßig alkoholkonsumierenden Personen selbst, die Reisenden, Anwohner*innen sowie die Gewerbetreibenden und die Beschäftigten, genauso die sozial benachteiligten Menschen, die sich am und rund um den Hauptbahnhof aufhalten. Alle Angehörigen dieser Personenkreise können sich darauf berufen, dass die Sicherheitsbehörde zum Schutz der Unversehrtheit des Lebens und der Gesundheit die geeigneten Maßnahmen ergreift.

Die AVV im Inneren Bereich des Hauptbahnhofs hat sich als geeignete Maßnahme erwiesen. Hinzu kommt, dass die derzeitigen ständig variierenden Baumaßnahmen am Hauptbahnhof mit den entsprechenden Baustelleneinrichtungen es nicht erlauben, andere (mildere) Mittel zum Einsatz zu bringen (zum Beispiel bessere Ausleuchtung, Aufstellen von Absperrungen oder Verbesserung der Aufenthaltsqualität für bestimmte Personengruppen), die geeignet sein können, den alkoholbedingten Störungen entgegenzuwirken. Soziale Maßnahmen, wie z. B. Streetwork oder der niederschwellige Zugang zu dem Begegnungszentrum D3, werden bereits seit Jahren durchgeführt und haben nicht zu einer dauerhaften Stabilisierung der Sicherheitslage geführt, die alkoholbedingten Straftaten befinden sich trotzdem weiterhin auf einem hohen Niveau.

Die Fortführung der AVV ist somit erforderlich, um den alkoholbedingten Straftaten wirkungsvoll entgegentreten zu können, damit die Unversehrtheit und die Gesundheit aller Personen geschützt werden können, die sich im Bereich des Hauptbahnhofs aufhalten.

Bei der AVV handelt es sich auch um das verhältnismäßige Mittel im engeren Sinn. Dies ist dann gegeben, wenn die Nachteile, die mit der Verordnung verbunden sind, nicht außer Verhältnis zum angestrebten Zweck der Maßnahme stehen. Zwischen dem Nachteil des Einzelnen und dem Nutzen für die Allgemeinheit darf kein Missverhältnis bestehen. Die unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit vorzunehmende Abwägung ergibt, dass die AVV nicht gegen das Übermaßverbot verstößt, angemessen und verhältnismäßig ist.

Eine Alkoholverbotsverordnung stellt zwar einen Eingriff in den Schutzbereich des Rechts auf freie Entfaltung der Persönlichkeit dar. Vom Schutz des Art. 2 Abs. 1 GG ist auch der Konsum von Alkohol in der Öffentlichkeit und das Mitführen von alkoholischen Getränken zum Verzehr auf öffentlichen Flächen umfasst. Die allgemeine Handlungsfreiheit findet jedoch ihre Schranken in den Rechten Dritter, der verfassungsmäßigen Ordnung sowie dem Sittengesetz.

Beachtung findet dabei das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG (bzw. Art. 101 BV). Jeder Mensch hat das Recht darauf, dass sein Körper und sein Geist vom Staat nicht verletzt, sondern geschützt wird.

Dem Recht, uneingeschränkt im Inneren Bereich des Hauptbahnhofs Alkohol konsumieren oder zum dortigen Verzehr mitführen zu dürfen, stehen die derjenigen gegenüber, die sich auf die grundrechtlich geschützte Unversehrtheit von Gesundheit und Leben berufen können. Es ist ein zentrales Bedürfnis der Menschen, vor Kriminalität geschützt zu werden und frei von der Furcht vor Straftaten, Ordnungswidrigkeiten und Unsicherheitsgefühlen zu leben. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass es sich beim Hauptbahnhof um einen stark frequentierten Ort handelt. Viele Personen sind gezwungen, den Hauptbahnhof wegen der vielseitigen verkehrlichen Anbindungen zu jeder Tages- und Nachtzeit zu nutzen, ein Ausweichen ist nicht möglich.

Durch alkoholbedingte Rohheits- und Gewaltdelikte ist das Leben und die Gesundheit aller Personen gefährdet, die sich am Hauptbahnhof aufhalten, sei es, dass die Personen Opfer eines Rohheits- oder Gewaltdelikts oder Zeug*in hiervon werden. In letzterem Fall muss damit gerechnet werden, dass die anfangs unbeteiligte Person in das Geschehen hineingezogen wird oder helfend eingreift und sich somit selbst in Gefahr bringt.

Mit Hilfe eines Alkoholkonsum- und -mitführverbots können alkoholbedingte Rohheits- und Gewaltdelikte reduziert werden. Dies wiederum trägt zum Schutz der Personen bei, die sich am Hauptbahnhof aufhalten. Zu berücksichtigen ist, dass das Alkoholverbot im Wesentlichen örtlich auf den Bahnhofvorplatz, die Bayerstraße und die Arnulfstraße begrenzt ist und somit nur auf einem kleinen Teil des Stadtgebiets gilt. Es ist ohne große Einschränkung möglich, den Alkohol außerhalb der AVV zu konsumieren. Auch dem Transport von Alkohol zu Örtlichkeiten auf Flächen außerhalb des Alkoholverbot-Bereiches steht eine AVV nicht entgegen. Insofern erfährt auch das vielzitierte Feierabendbier keine Einschränkung.

Überdies tragen alkoholbedingte Ordnungswidrigkeiten dazu bei, das subjektive Sicherheitsgefühl der Menschen zu beeinträchtigen, die sich im Bereich des Hauptbahnhofs aufhalten müssen. So erstellte allein der KAD für das Jahr 2021 im Geltungsbereich der AVV 483 alkoholbedingte Ordnungswidrigkeitenanzeigen (im Jahr 2020 waren es 562, im Zeitraum 01.01.2022 - 30.04.2022 insgesamt 174).

Alkoholbedingte Ausfall- und Folgeerscheinungen sind nicht hinnehmbare Verhaltensweisen, die es zum Schutz der Anwohner*innen, Passanten*innen, Erwerbstätigen, Fahrgäste und Tourist*innen zu verhindern gilt.

Aus den genannten Gründen muss das Recht des Einzelnen, uneingeschränkt im Inneren Bereich des Hauptbahnhofs Alkohol konsumieren bzw. Alkohol zum dortigen Verzehr mitführen zu dürfen, vor dem Recht der anderen Personen zum Schutz der körperlichen Unversehrtheit sowie zur Stärkung des subjektiven Sicherheitsgefühls zurücktreten.

Oftmals wird eingewendet, der Alkoholkonsum auf genehmigten Freischankflächen und öffentlichen Gaststätten wäre scheinbar schützenswerter als der Alkoholkonsum im öffentlichen Raum. Insofern sei der Gleichbehandlungsgrundsatz aus Art. 3 Abs. 1 GG (Art. 118 Abs. BV) verletzt. Dem ist entgegenzuhalten, dass gastronomische Betriebe weitergehenden rechtlichen Reglementierungen unterworfen sind. So ist zum Beispiel die Verabreichung alkoholischer Getränke an erkennbar Betrunkene oder die Abgabe alkoholischer Getränke an Jugendliche entsprechend dem Jugendschutzrecht verboten. Durch den Wirt oder das Gaststättenpersonal erfolgt eine gewisse Kontrolle des Alkoholausschanks. Diese wird auch insofern sichergestellt, dass dem Wirt die Gaststättenerlaubnis widerrufen oder untersagt werden kann, wenn dieser einem Alkoholmissbrauch Vorschub leistet.

Den Alkoholverzehr auf öffentlichen Flächen mit einem Alkoholkonsum- und -mitführverbot zu begegnen, ist wegen der dort fehlenden Kontrollmechanismen und gaststättenrechtlichen Eingriffsmöglichkeiten vertretbar und geboten und widerspricht somit nicht dem Gleichheitsgrundsatz.

5.3.1. Bewertung der Stellungnahmen

Wie aus den unter Punkt 3. aufgeführten Stellungnahmen im Wesentlichen hervorgeht, besitzt der öffentliche Raum im Umfeld des Hauptbahnhofs eine soziale Funktion vor allem für soziale Randgruppen und dient dem dortigen Aufenthalt. Es wurde mehrfach beobachtet, dass die AVV zu einer Verdrängung der alkoholkonsumierenden Personen geführt hat. Im Fall einer Fortführung sei eine weitere Verdrängung zu befürchten. Die Personengruppen seien dadurch nicht mehr vollständig für die zugehende soziale Arbeit greifbar.

Dem ist entgegenzuhalten, dass von keinem Akteur eine Verdrängung 1:1 an eine andere Örtlichkeit festgestellt werden konnte. Wie auch aus den Ausführungen des GSR hervorgeht, gibt es einen Personenkreis, der weiterhin den Hauptbahnhof zum zentralen Aufenthaltsort wählt.

Darüber hinaus gibt es in München verschiedene Einrichtungen, die von übermäßig alkoholkonsumierenden Personen aufgesucht werden können. Mit dem D3 wurde in unmittelbarer Hauptbahnhofnähe ein Begegnungsraum geschaffen, an dem die Besucher*innen die Bedürfnisse des alltäglichen Lebens abdecken. Das Begegnungszentrum bietet des Weiteren Raum für die Realisierung des wichtigen menschlichen Grundbedürfnisses nach sozialen Kontakten, bei denen sie geachtet und respektiert werden. Damit wird sozialer Vereinsamung präventiv entgegengewirkt. Im D3 ist der Konsum von Alkohol erlaubt.

Zudem werden in München zwei sogenannte "Kontakt- und Begegnungsstätten" (KuB) betrieben. In diesen wird alkoholkranken Menschen die Möglichkeit zu einem Tagesaufenthalt sowie Zugang zu Hilfs- und Behandlungsangeboten gegeben. Diese beiden Einrichtungen haben das Ziel, durch tagesstrukturierende Angebote einer Verelendung entgegenzuwirken, Folgeschäden des Alkoholkonsums zu vermindern, sowie den Kontakt zur Suchthilfe herzustellen und in weiterführende Angebote zu vermitteln. Die KuB des Suchthilfeträgers Blaues Kreuz e.V. befindet sich in der Kurfürstenstraße 34 in Schwabing.

Die zweite Einrichtung in Trägerschaft des Club 29 e.V. liegt in Hauptbahnhofnähe in der Dachauer Straße 29 und 35. In diesen Einrichtungen wird kein Alkohol ausgeschenkt, ebenso ist das Mitbringen von alkoholischen Getränken nicht gestattet. Wer sichtlich alkoholisiert ist, erhält keinen Zutritt.

Um auch Menschen zu erreichen, die nicht in der Lage sind, ihren Alkoholkonsum so weit zu begrenzen, dass sie die genannten Einrichtungen nutzen können, hat der Träger Soziale Dienste Psychiatrie gGmbH im April 2018 eine weitere KuB in der Lindwurmstraße 12 eröffnet. Diese KuB ist insbesondere für Menschen gedacht, die sich im Umfeld des Hauptbahnhofes und des weiteren Stadtzentrums aufhalten. Sie kann auch von Personen besucht werden, die unmittelbar vorher Alkohol getrunken haben.

Zudem gibt es weitere Einrichtungen in München unter der Leitung von unterschiedlichen Trägern, die als Anlaufstelle von Personen mit Suchtproblemen genutzt werden können, wie etwa die Teestube "Komm" in der Balanstraße oder die Bahnhofsmission.

Vorrangige Aufgabe der Sicherheitsbehörde ist es, mit geeigneten Maßnahmen die öffentliche Sicherheit zu gewährleisten. Für den Hauptbahnhof bedeutet dies, dass die Stadt München in erster Linie das objektive und subjektive Sicherheitsgefühl aller Personen berücksichtigen muss, die sich am Hauptbahnhof aufhalten (müssen). Das heißt, mit einer AVV im Inneren Bereich kann die Stadt München alkoholbedingte Straftaten und Ordnungswidrigkeiten reduzieren und somit das objektive und subjektive Sicherheitsgefühl der Anwohner*innen, Passanten*innen, Erwerbstätigen, Fahrgäste und Tourist*innen stärken.

Vor diesem Hintergrund erscheint es hinnehmbar, dass den Mitarbeitenden der Träger der sozialen Belange der Zugang zu dem Klientel nicht mehr nur gesammelt im Bereich des Hauptbahnhofs zur Verfügung steht, sondern sich auf mehrere Aufenthaltsorte verteilt, zumal die Weiterführung der AVV befristet und flankiert mit weiteren Maßnahmen erfolgen soll (siehe Ausführungen unter Punkt 5.3.3.).

Wie aus der Stellungnahme des Sozialreferates hervorgeht, trägt die AVV vielmehr dazu bei, dass das Begegnungszentrum D3 gut frequentiert wird und die Menschen mit erhöhtem Alkoholkonsum dadurch niederschwellig Zugang zu den Hilfsangeboten der Einrichtung haben.

Aus rechtlichen Gründen ist anzumerken, dass allein die Möglichkeit einer Verlagerung der alkoholkonsumierenden Personen nicht von vornherein zu einer ermessensfehlerhaften oder gar ungeeigneten Verordnung führt (VGH München, Beschluss v. 07.12.2020 – 10 NE 20.2437).

Des Weiteren spricht aus Sicht von Condrobs und dem Gesundheitsreferat Folgendes gegen die Weiterführung der AVV: Für die alkoholkonsumierenden Personen kann es zu freiheitsentziehenden Maßnahmen kommen, falls diese die Bußgelder nicht zahlen können.

Tatsächlich kam es diesbezüglich noch in keinem Fall zu einem Antrag auf Ersatzzwangshaft. Es ist davon auszugehen, dass dieses Zwangsmittel in Bezug auf die AVV auch künftig keine Anwendung finden wird. Zur Verdeutlichung wird der Vollzug der AVV dargestellt:

Sofern eine Person innerhalb des Geltungsbereiches der AVV beim Konsum von Alkohol von Polizeibeamt*innen oder Mitarbeiter*innen des KAD angetroffen wird, wird diese belehrt. Sie kann sich zu der Ordnungswidrigkeit äußern und erhält einen (polizeilichen) Platzverweis.

In der Regel erlässt die Verwaltungsbehörde ein sechsmonatiges Aufenthaltsverbot für den AVV-Bereich nach drei Verstößen gegen die AVV innerhalb eines Jahres (wobei der letzte Verstoß nicht länger als sechs Monate zurückliegen soll). Sofern ein Verstoß gegen das Aufenthaltsverbot begangen wird, wird ein Zwangsgeld für fällig erklärt und weiteres erhöhtes Zwangsgeld angedroht. Allein der zeitliche Verlauf dieses Verwaltungsverfahrens während der Geltungsdauer des Aufenthaltsverbots von sechs Monaten lässt keine weiteren Zwangsmittelstufen zu.

Im Falle einer Zahlungsunfähigkeit der Bußgeldbescheidempfangenden können in Absprache mit der Stadtkasse gesonderte Zahlungsmodalitäten geregelt werden.

5.3.2. Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich

Grundsätzlich kann ein Alkoholkonsum- und -mitführverbot nach Art. 30 Abs. 1 Satz 2 LStVG für vier Jahre erlassen werden. Allerdings ist die Praxistauglichkeit einer Alkoholverbotsverordnung fortlaufend zu evaluieren. Um die Praxistauglichkeit der AVV anhand von aktuellen Daten und validen Erkenntnissen auf den Prüfstand stellen zu können, soll die AVV aus folgenden Gründen zunächst nur befristet bis 30.04.2024 erlassen werden:

- Die ständig variierende Baustellensituation am Hauptbahnhof kann bei der Bewertung der AVV im Frühjahr 2024 aktuell berücksichtigt werden.
- Die vom Stadtrat am 16.12.2020 beauftragte Studie zur Evaluierung der Wirksamkeit und der sozialen Auswirkungen der AVV kann innerhalb der Geltungsdauer der AVV bis 30.04.2024 in die Wege geleitet werden und die Ergebnisse dieser Studie können für die weitere Prüfung der Praxistauglich im Frühjahr 2024 herangezogen werden.
- Durch den Bayerischen Innenminister werden in der Regel im Frühjahr 2024 die Zahlen der PKS für Bayern veröffentlicht. Für die Evaluierung der AVV im Frühjahr 2024 ist es somit möglich, auf aktuelle Zahlen der PKS für das Jahr 2023 zurückgreifen zu können.
- Am 24.09.2021 fand ein Runder Tisch zur Verbesserung der Situation im Bereich des Hauptbahnhofes und des südlichen Bahnhofsviertels unter der Leitung von Herrn Oberbürgermeister Reiter statt. Aus diesem Runden Tisch resultierten acht Stadtratsanträge. Es ist zu erwarten, dass bis 30.04.2022 Ergebnisse dieser Stadtratsanträge vorliegen, die im Rahmen der Evaluation der AVV berücksichtigt werden können.

Der Geltungszeitraum der AVV soll dabei 24 Stunden täglich umfassen. Laut polizeilicher Anlage 4 der PKS sind die geklärten Fälle unter Alkoholeinfluss im Jahr 2021 im Geltungsbereich der AVV über sämtliche Wochentage verteilt. Es lässt sich kein Tag erkennen, der vom Geltungszeitraum der AVV ausgenommen werden könnte.

Zudem ist ersichtlich, dass im Geltungsbereich der AVV im Jahr 2021 zwischen 14:00 Uhr und 23:00 Uhr und wieder um 1:00 Uhr die meisten Taten begangen wurden. Aber auch zu den übrigen Stunden wurden Taten begangen. Die Statistik weist somit keinen "tatenleeren" Zeitraum auf. Aus diesem Grund erscheint es notwendig, die AVV auch weiterhin mit einem ganztägigen Geltungszeitraum zu erlassen, zumal auch damit zu rechnen ist, dass während des ganzen Tages Alkohol konsumiert wird und die Begehung der Straftaten erst mit einer zeitlichen Verzögerung auf dem Alkoholkonsum folgen.

Es ist vorgesehen, dass die zu erlassende Verordnung weiterhin für den Inneren Bereich des Hauptbahnhofs für die nachfolgend näher bezeichnete öffentliche Fläche außerhalb

- von Gebäuden,
- den zugänglichen Flächen im Bereich der Bahnanlagen der Deutschen Bahn AG
- sowie der genehmigten Freischankflächen

gelten soll. Allerdings schlägt das KVR eine Abweichung vom bisherigen Geltungsbereich hinsichtlich der Paul-Heyse-Unterführung vor. Da hier erfahrungsgemäß aufgrund des starken Verkehrsaufkommens und mangels geeigneter Aufenthaltsmöglichkeiten keine alkoholbedingten Straftaten geschehen, ist es möglich, aus Verhältnismäßigkeitsgründen auf die Aufnahme dieser Örtlichkeit in den Geltungsbereich der AVV zu verzichten.

Der räumliche Geltungsbereich ist somit wie folgt begrenzt (siehe Anlage 6):

Bahnhofplatz, Dachauer Straße bis einschließlich Anwesen Dachauer Str. 2, Kreuzungsbereich Bahnhofplatz / Arnulfstraße bis Höhe Luisenstraße 1, Arnulfstraße bis Kreuzungsbereich Paul-Heyse-Unterführung, Pfefferstraße, Bayerstraße beginnend ab Höhe Hausnummer 24 bis einschließlich Kreuzungsbereich Schillerstraße, Paul-Heyse-Unterführung zwischen den Anwesen Bayerstr. 16 a und Kreuzung Bayerstraße, Schützenstraße ab Bahnhofplatz bis Kreuzung Luitpoldstraße, Luitpoldstraße zwischen Schützenstraße und Prielmayerstraße sowie Prielmayerstraße ab Bahnhofplatz bis Kreuzung Luitpoldstraße. Erfasst von dem Geltungsbereich ist die dem öffentlichen Verkehr freigegebene Fläche an den Anwesen Bayerstraße 14, 16 und 16 a.

Umfasst werden die in dem genannten Bereich liegenden

- dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze i.S.d. Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes
- die im Eigentum der öffentlichen Hand stehenden Flächen, die öffentlich zugänglich sind und
- die im Privateigentum stehenden Flächen, die für den öffentlichen Verkehr freigegeben sind.

Der Lageplan ist Bestandteil der Verordnung (Anlage 5).

5.3.3. Flankierende Maßnahmen

Zunächst ist voranzustellen, dass eine AVV nur dann erforderlich ist, wenn keine milderen Maßnahmen ergriffen und deren Wirksamkeit erprobt werden können, um den alkoholbedingten Sicherheitsstörungen entgegentreten zu können.

Im Inneren Bereich stehen jedoch aktuell wegen der ständig variierenden Baumaßnahmen mit den entsprechenden Baustelleneinrichtungen keine dieser milderen Mittel zur Verfügung und die sozialen Maßnahmen haben nicht die gewünschte Wirkung entfaltet und zu einer dauerhaften Stabilisierung der Sicherheitslage geführt.

Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der vom Polizeipräsidium München dargestellten Zahlen der Vorjahre sowie der Prognose für 2022. Gerade bei den alkoholbedingten Rohheitsdelikten ist im Jahr 2022 eine Steigerung der Fallzahlen zu verzeichnen. Rohheitsdelikte umfassen u.a. Raub, Erpressung, Körperverletzung, Nötigung, Bedrohung, Nachstellung und Menschenhandel, also Delikte, die geeignet sind, das Leben und die Gesundheit von Menschen zu gefährden.

Um künftig eine bessere Vernetzung aller am Hauptbahnhof tätigen Akteur*innen zu erreichen, ist seitens des KVR die Einrichtung eines "operativen Runden Tisches Hauptbahnhof" geplant. Die Einführung des "operativen Runden Tisches Hauptbahnhof" geschieht unabhängig von dem Runden Tisch unter der Leitung des Oberbürgermeisters Reiter. Mit dieser Arbeitsgruppe soll erreicht werden, dass die Maßnahmen aller Beteiligten künftig besser aufeinander abgestimmt sind und miteinander verzahnt werden. Dem neu geschaffenen Runden Tisch sollen die Sicherheitsbehörden, städtische Stellen, Streetwork sowie die Träger und Leiter der sozialen Einrichtungen angehören.

Ziel aller Beteiligten sollte es dabei sein, eine Struktur zu schaffen, die es ermöglicht, künftig ohne eine Alkoholverbotsverordnung den alkoholbedingten Störungen entgegenwirken zu können.

Darüber hinaus soll die bereits am 16.12.2020 vom Stadtrat beschlossene Studie zu den sozialen Auswirkungen der AVV umgehend in Auftrag gegeben werden. Auch diese Ergebnisse sollen in die weitere Bewertung der Situation am Hauptbahnhof und seiner Umgebung einfließen.

Angebote für besondere Personengruppen

Das Sozialreferat bereitet derzeit die Sitzungsvorlage Nr. 20 – 26 / V 07328 für den Kinderund Jugendhilfeausschuss und den Sozialausschuss in der gemeinsamen Sitzung vom 06.12.2022 vor. Diese Sitzungsvorlage beinhaltet

- Angebote für die von Obdach- und Wohnungslosigkeit betroffenen Menschen im Umgriff des Hauptbahnhofs und im Bahnhofsviertel,
- Angebote für in der Prostitution T\u00e4tige im Umgriff des Hauptbahnhofs und im Bahnhofsviertel sowie
- Angebote für Kinder und Jugendliche im Umgriff des Hauptbahnhofs und im Bahnhofsviertel.

Behandelt werden hierbei fünf von insgesamt acht Stadtratsanträgen, die aus dem Runden Tisch vom 24.09.2021 zur Verbesserung der Situation im Bereich des Hauptbahnhofes und des südlichen Bahnhofsviertels unter der Leitung von Herrn Oberbürgermeister Reiter resultierten.

Es ist davon auszugehen, dass die vom Sozialreferat vorgeschlagenen Angebote Auswirkungen auf die Aufenthaltsqualität und Situation der übermäßig alkoholkonsumierenden Personen im Bereich des Hauptbahnhofs haben und im Ergebnis auch die sicherheitsrechtliche Lage beeinflussen können. Der operative Runde Tisch bietet ebenfalls das geeignete Format, die Ergebnisse der Stadtratsanträge zu bündeln. Die Ergebnisse können als zusätzliche weitere Bausteine geeignet sein, künftig den Sicherheitsstörungen im Inneren Bereich des Hauptbahnhofs wirksam begegnen zu können.

5.3.4. **Zwischenfazit**

Der Innere Bereich des Hauptbahnhofs entspricht dem derzeitigen örtlichen Geltungsbereich der AVV mit Ausnahme der Paul-Heyse-Unterführung. Obwohl in der Vergangenheit gerade im sozialen Bereich verschiede Maßnahmen zur Verbesserung der Situation der übermäßig alkoholkonsumierenden Personen ergriffen wurden, handelt es sich bei dem Inneren Bereich des Hauptbahnhofs um eine belastete Örtlichkeit, an der sich seit Jahren eine hohe Anzahl an alkoholbedingten Straftaten ereignen. Ein Alkoholkonsum- und -mitführverbot im Inneren Bereich kann zusammenfassend als verhältnismäßig bewertet werden. Die von den Akteur*innen, Einrichtungen und Institutionen vorgebrachten Gründe stehen der Fortführung der AVV nicht entgegen.

Mit der Einrichtung eines operativen Runden Tisches sowie der Durchführung der Studie ist es möglich, die AVV in ein ganzheitliches Konzept einzubinden mit dem Ziel, weitere Maßnahmemöglichkeiten zur Bekämpfung der alkoholbedingten Störungen zu erhalten.

Zunächst bis zu dem Zeitpunkt, bis die Ergebnisse der Studie vorliegen, und sich die Zusammenarbeit der Akteure im Rahmen des Runden Tisches fest etabliert hat, sollte daher die AVV für den Inneren Bereich verlängert werden. Wie unter Punkt 5.3.3. begründet, sollte die Gültigkeitsdauer der AVV vorerst bis 30.04.2024 befristet werden.

5.4. Nördlicher Bereich

Die Erforderlichkeit einer AVV für den Nördlichen Bereich ist im Gegensatz zum Inneren Bereich anders zu beurteilen.

In der Vergangenheit ist der Nördliche Bereich mit dem ABG und dem Karl-Stützel-Platz nicht als übermäßig belastete Örtlichkeit in Erscheinung getreten. Dementsprechend erübrigten sich in der Vergangenheit Überlegungen hinsichtlich des Erlasses einer AVV. Der Karl-Stützel-Platz wurde 2017 als solcher benannt; die Aufwertung des Platzes mit Tischtennisplatten und Sitzbänken erfolgte 2021 auf Initiative des zuständigen Bezirksausschusses. Dies kann mitunter ursächlich dafür angesehen werden, dass sich der Karl-Stützel-Platz seit kurzem als Sammelpunkt für alkoholkonsumierende Personen entwickelte.

Am 14.10.2022 fand im Kreisverwaltungsreferat ein Austauschgespräch zum Thema "Evaluierung der Alkoholverbotsverordnung im Bereich des Münchner Hauptbahnhofs" statt. Es nahmen Vertreter*innen des Kreisverwaltungsreferates, des Polizeipräsidiums München, der Bundespolizeinspektion München, des Sozial-, Gesundheits- und Baureferates sowie der Stadtwerke München / Münchner Verkehrsgesellschaft teil.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass mittlerweile eine Verdrängung der Alkoholkonsumierenden in den Alten Botanischen Garten (ABG) sowie zum Karl-Stützel-Platz stattfindet und die alkoholbedingten Sicherheitsstörungen in diesem Bereich zunehmen. Erkennbar ist, dass die alkoholbedingten Straftaten meist innerhalb der Gruppe der Konsumierenden geschehen und die Angehörigen dieser Gruppen auf Anzeigen verzichten. Die Dunkelziffer dieser Straftaten dürfte somit um ein Vielfaches höher sein.

Nach polizeilicher Einschätzung ist davon auszugehen, dass bis zum Abschluss des Jahres 2022 im Nördlichen Bereich mit einem starken Anstieg der gemeldeten Straftaten unter Alkoholeinfluss zu rechnen ist.

Da aber eine Alkoholverbotsverordnung nur nachrangig zum Einsatz kommt, sind zunächst mildere Mittel zu erproben. Gerade für den ABG und den Karl-Stützel-Platz stehen aktuell verschiedene Handlungsoptionen zur Verbesserung der Sicherheitslage und Aufenthaltsqualität zur Verfügung, sei es baulicher und sicherheitsrechtlicher Art sowie durch soziale Maßnahmen. Darüber hinaus bietet der operative Runde Tisch den geeigneten Rahmen, zusätzliche Maßnahmemöglichkeiten zu entwickeln und entsprechend umzusetzen.

Der operative Runde Tisch bietet zudem die Möglichkeit, die Ergebnisse der Stadtratsanträge zusammenzuführen (vgl. Ausführungen unter Punkt 5.3.1., flankierende Maßnahmen, Angebote für besondere Personengruppen) und bei der Bewertung der weiteren Maßnahmen

auch für den Nördlichen Bereich des Hauptbahnhofs mit ABG und Karl-Stützel-Platz zu berücksichtigen.

Des Weiteren soll im Rahmen des Runden Tisches geprüft werden, ob die Maßnahmemöglichkeiten, resultierend aus dem Forschungsprojekt "Sicherheit in Bahnhofsvierteln – SiBa" der Eberhard Karls Universität Tübingen unter der Leitung von Frau Professorin Rita Haverkamp, auch auf die Münchner Verhältnisse anwendbar sind.

Überdies gibt es für den ABG bereits über die Grünanlagensatzung der Stadt München eine Regelung zum Alkoholkonsum.

Danach ist der Alkoholgenuss in städtischen Grünanlagen verboten, soweit andere dadurch mehr als unvermeidbar belästigt werden. Schon aus diesem Grund ist die Erforderlichkeit einer zusätzlichen Reglementierung über ein Alkoholkonsum- und -mitführverbot fraglich.

Außerdem liegt das Begegnungszentrum D3 im nördlichen Bereich; ein Alkoholkonsum- und -mitführverbot in diesem Bereich könnte dem Sinn und Zweck des Begegnungszentrums entgegenstehen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass eine AVV für den Nördlichen Bereich zumindest zum jetzigen Zeitpunkt nicht erforderlich ist, da zunächst mildere Mittel zu erproben sind.

6. Ergebnis der Evaluierung

Wie die bisherigen Ausführungen zeigen, liegen die gesetzlich normierten Voraussetzungen für den Erlass einer AVV für den Inneren Bereich vor. Ebenso sind für den Inneren Bereich die weiteren Voraussetzungen der Zweckmäßigkeit, Verhältnismäßigkeit und Erforderlichkeit gegeben. Darüber hinaus ergaben sich aus den Stellungnahmen der am Hauptbahnhof tätigen Akteur*innen, Behörden, Einrichtungen und Institutionen keine Gründe, die dem Erlass einer einer AVV ab 21.01.2022 für den Inneren Bereich entgegenstehen würden (vgl. Ausführungen unter Punkt 5.3.5., Zwischenfazit).

Zwar sollte ein Alkoholverbot stets das letzte Mittel sein, um Straftaten einzudämmen, die aufgrund übermäßigen Alkoholkonsums regelmäßig begangen werden. Präventiven und milderen Maßnahmen sind hierfür Vorrang einzuräumen. Es wird noch einmal betont, dass das Ziel der Landeshauptstadt München sein soll, künftig auch für den Hauptbahnhofbereich ohne den Erlass einer AVV den alkoholbedingten Straftaten entgegenwirken zu können. Die bisherigen Ausführungen zeigen aber, dass derzeit im Inneren Bereich keine milderen Maßnahmen eingesetzt werden können, um einen stabilen Rückgang der alkoholbedingten Folgeerscheinungen zu erreichen.

Wie aus den Stellungnahmen hervorgeht und auch im Rahmen des Abstimmungsgespräches am 14.10.2022 deutlich wurde, wird in der Öffentlichkeit die AVV als der Baustein erkannt, der dazu beiträgt, dass die Stadt München die sicherste Stadt Deutschlands ist. Entsprechend ist die AVV im Bewusstsein der Münchner Bevölkerung verankert.

Bei Berücksichtigung aller Gesichtspunkte zu Für und Wider einer AVV erscheint die Lage im Inneren Bereich des Hauptbahnhofs als zu fragil, um zum jetzigen Zeitpunkt auf die AVV verzichten zu können, zumal die Studie noch nicht durchgeführt werden konnte und sich die Zusammenarbeit der Akteur*innen im Rahmen des operativen Runden Tisches noch nicht verfestigen konnte.

Sofern die AVV im Januar 2023 nicht fortgeführt wird, steht zu befürchten, dass die Zahl der alkoholbedingten Straftaten mit allen Folgeerscheinungen wieder zunimmt und sich das objektive und subjektive Sicherheitsgefühl der Anwohner*innen, Passant*innen, Gewerbetreibende, Tourist*innen und Pendler*innen verschlechtert.

Aus den genannten Gründen ist es gerechtfertigt, die AVV ab 21.01.2023 für den Inneren Bereich fortzuführen. Um bei der künftigen Evaluierung auf valide Erkenntnisse aus der Studie und aktuelle Zahlen der PKS zurückgreifen zu können, ist es zweckmäßig, die Gültigkeitsdauer der AVV bis 30.04.2024 zu befristen.

7. Abstimmung Referate / Fachstellen

Die Beschlussvorlage ist mit dem Gesundheits- und Sozialreferat abgestimmt. Das GSR und das Sozialreferat haben einen Abdruck dieser Vorlage erhalten.

7.1. Stellungnahme des GSR

Das Gesundheitsreferat zeichnet die Beschlussvorlage mit folgendem Hinweis mit:

"Das Gesundheitsreferat stimmt der o.g. Sitzungsvorlage zu.

Im Folgenden wird ausgeführt, in welchem Zusammenhang die Evaluation der Alkoholkonsumverbotsverordnung (AVV) mit einer geplanten Untersuchung zum Alkoholkonsum im öffentlichen Raum steht, mit der das GSR beauftragt ist.

Das Gesundheitsreferat (GSR) wurde 2019 parallel zur erstmaligen Einführung der AVV beauftragt, an verschiedenen Plätzen in München die sich dort aufhaltenden Personen mit Alkoholkonsum zu befragen, welche Gründe sie für den Aufenthalt an diesen Plätzen haben, wie oft sie sich dort aufhalten, und verschiedene Daten zu ihrer sozialen, ökonomischen und gesundheitlichen Lebenssituation zu erheben (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 16027 vom 21.11.2019). Daraus sollten Maßnahmen abgeleitet werden, die gleichermaßen den Personen selbst wie der (erlebten) Sicherheit im öffentlichen Raum und dessen Nutzung durch alle Bürger*innen zugute kämen. Mit der Beschlussfassung durch den Stadtrat wurde das ursprüngliche Vorhaben im Umfang und in der Finanzierung halbiert, als Untersuchungsorte wurden der Hauptbahnhof, der Viktualienmarkt und ein frei zu wählender dritter Ort bestimmt. Eine Evaluation der AVV war dabei nicht Teil des Beschlusses.

Nach ersten Vorgesprächen zwischen GSR, Sozialreferat und freien Trägern zur Vorbereitung der Ausschreibung einer entsprechenden sozialwissenschaftlichen Studie musste die Arbeit aufgrund der Pandemie eingestellt werden. Die Fachabteilung des GSR war von März 2020 bis einschließlich März 2022 nahezu vollständig in die Pandemiebewältigung einbezogen, auch die Streetwork konnte nur sehr eingeschränkt tätig werden. Zudem zeigte sich, dass sich der Aufenthalt alkoholkonsumierender Personen auf städtischen Plätzen erheblich veränderte. Im Bereich des Hauptbahnhofes wurde dies noch verstärkt durch die AVV, die Großbaustelle sowie durch die Eröffnung des Tagesaufenthaltes D3. Die ursprünglich zu befragenden Personen hielten sich nur noch selten am Hauptbahnhof auf.

Die Vollversammlung des Stadtrates beschloss am 14.12.2020 im Zusammenhang mit der Verlängerung der AVV, dass die weitere Wirksamkeit und die sozialen Auswirkungen der AVV während der nächsten zwei Jahre in einer Studie evaluiert werden sollten, dazu werden einzubeziehende Akteur*innen benannt (Beschluss der Vollversammlung vom 16.12.2020).

Diese Evaluation solle ergänzend zu der bereits 2019 beschlossenen Untersuchung über die Situation von übermäßig alkoholkonsumierenden Personen und Personengruppen erfolgen. Weder wurden zusätzliche Sachmittel bereitgestellt noch wurde eindeutig bestimmt, wer die ergänzende Untersuchung durchführen solle. Die Fachabteilung des GSR hatte zuvor auf Arbeitsebene ausgeführt, dass eine Zusammenführung der Forschungsaufträge inhaltlich nicht sinnvoll sei.

Der Kreisverwaltungsreferent wies am 04.03.2021 die Gesundheitsreferentin auf den Beschluss hin und bat das GSR um die Durchführung der Evaluation. Mit Schreiben vom 13.05.2021 antwortete das GSR, dass in 2021 keine Untersuchung mehr durchgeführt werden könne und dass der Untersuchungsauftrag auf seine Umsetzung und ggf. notwendige Modifizierung geprüft werden würde, sobald die Ressourcen dafür vorhanden seien, sofern das KVR die Evaluation bis dahin nicht auf anderem Wege umgesetzt habe. Bis zum Sommer 2022 standen die Ressourcen für eine Befassung mit dem Thema in der entsprechenden Fachabteilung nicht zur Verfügung.

Aus fachlicher Sicht ist festzustellen, dass sich der ursprüngliche sozialwissenschaftlich orientierte Auftrag inhaltlich nur schwer mit dem Auftrag der Evaluation der AVV vereinbaren lässt. Die zur Verfügung stehenden Sachmittel sind keinesfalls für beide Zielsetzungen ausreichend; letztlich sind sie schon für den ursprünglichen Untersuchungsauftrag nicht (mehr) ausreichend. Trotz möglicher Überschneidungen in den Inhalten zum Hauptbahnhof erscheint eine Untersuchung, die beide Aufträge gemeinsam behandelt, nicht sachgerecht. Zudem erscheint es fachlich fragwürdig, dass das GSR eine Evaluation einer Verbotsverordnung durchführt, die in der Verantwortung des Kreisverwaltungsreferates liegt.

Das GSR begrüßt den Beschlussvorschlag für eine Studie zur Wirksamkeit und den sozialen Auswirkungen des Alkoholkonsum- und mitführverbots und ist bereit, sich wie vorgeschlagen an der Erarbeitung des Studiendesigns zu beteiligen. Das GSR bietet an, auf die Durchführung der Untersuchung zum Alkoholkonsum an öffentlichen Plätzen gemäß Beschluss vom 21.11.2019 auf absehbare Zeit zu verzichten und die dafür bereitgestellten Sachmittel auf das KVR zu übertragen, um die Evaluation der AVV zu ermöglichen."

Aus Sicht des Kreisverwaltungsreferates verfolgen die beiden Stadtratsanträge, nämlich eine Untersuchung zum Alkoholkonsum im Öffentlichen Raum herbeizuführen (Studie beschlossen durch den Gesundheitsausschuss am 21.11.2019) sowie die Studie in Bezug auf die Wirksamkeit und die sozialen Auswirkungen der AVV (Studie beschlossen durch die Vollversammlung am 16.12.2020), im Wesentlichen die gleiche Zielrichtung:

- Schaffung von Alternativen zum Aufenthalt im öffentlichen Raum
- Verbesserung des Zugangs zu Hilfsangeboten bzw. Schaffung zusätzlicher Angebote
- Generieren von Maßnahmemöglichkeiten, um Konflikte zu verhindern und die Nutzung des öffentlichen Raums für alle zu ermöglichen

Der Stadtrat hat in der Vollversammlung am 16.12.2020 zudem beschlossen, dass die Studie zur AVV in Ergänzung zu der im Gesundheitsausschuss am 21.11.2019 beschlossenen und dem GSR übertragenen Untersuchung zu erfolgen hat. Im Ergebnis kann daraus abgeleitet werden, dass letztlich den beiden Stadtratsanträgen mit der Durchführung einer Studie entsprochen werden kann, wobei mit dem Stadtratsbeschluss am 16.12.2020 keine Änderung der Zuständigkeit für die Durchführung der Studie herbeigeführt wurde.

Darüber hinaus ist es auch sachgerecht, beide Stadtratsaufträge inhaltlich zusammenzuführen, wie aus der nachfolgenden Gegenüberstellung deutlich wird:

	Ursprünglich dem GSR übertragene Studie	Studie in Bezug auf die AVV
Örtlichkeit	neben zwei weiteren Örtlichkeiten auch am Hauptbahnhof	im Bereich der AVV → Hauptbahnhof
Art der Durchführung	mittels Befragung	 in Ergänzung zu der bereits 2019 durch den Gesundheitsausschuss beschlossenen Untersuchung → somit auch mittels Befragung zusätzlich Einbeziehung der am Hauptbahnhof tätigen Akteur*innen
Personenkreis	Personen mit Alkoholkonsum	 betroffene Gruppen (= übermäßig alkoholkonsumierende Personen) Polizei, Sozial- und Wohlfahrtsträger, Anwohner*innen und Gewerbetreibende
Erhobene Daten	 Grund für den Aufenthalt Gesundheitlicher oder sozialer Hilfebedarf Konflikte durch den Aufenthalt 	 Grund für den Aufenthalt am Hauptbahnhof soziale, ökonomische und gesundheitliche Lebenssituation des betroffenen Personenkreises, die Hinweise zur Verbesserung der jeweiligen Lebenssituationen geben Gründe für mögliche Verdrängungen und für den Aufenthalt an den Ausweichorten Erfahrungen / Erkenntnisse der am Hauptbahnhof tätigen Akteur*innen hinsichtlich der bestehenden AVV und möglichen weiteren Alkoholverbotsverordnungen

Es wird ersichtlich, dass sich die Studie zur AVV im Vergleich zum ursprünglichen Studienauftrag an das GSR lediglich in Bezug auf die Einbeziehung der am Hauptbahnhof tätigen Akteur*innen sowie auf die geringfügige Erweiterung der zu erhebenden Daten unterscheidet.

Die gewonnenen Ergebnisse der aus den beiden Stadtratsanträgen resultierenden Studie sind geeignet, in den Evaluierungsprozess der AVV einzufließen und sind für die Abwägung hinsichtlich Erforderlich- und Verhältnismäßigkeit von erheblicher Bedeutung. Hervorzuheben ist, dass die Studie gerade nicht den Zweck verfolgt, die AVV an sich zu evaluieren.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass im Falle der Fortführung der AVV bis 30.04.2024 die Ergebnisse der Studie für die Evaluation der AVV von entscheidender Bedeutung sind. Da die Studie bislang nicht durchgeführt wurde (vgl. Ausführungen unter Punkt I 1. Anlass / Historie), steht das KVR daher dem Angebot des GSR aufgeschlossen gegenüber, wonach die dem GSR zur Verfügung gestellten Sachmittel auf das KVR übertragen werden, um zumindest die Durchführung eines Teils der Studie ausschließlich bezogen auf die Wirksamkeit und die sozialen Auswirkungen der AVV am Hauptbahnhof zu gewährleisten. Die weiteren und ursprünglich dem GSR übertragenen Untersuchungsaufträge sind davon nicht berührt. In Bezug auf die AVV wird das KVR mit Unterstützung des Gesundheits- und Sozialreferates nach einem sog. Interessenbekundungsverfahren den Untersuchungsauftrag an eine neutrale Stelle übergeben, um fristgerecht bis Frühjahr 2024 über entsprechende Erkenntnisse zu verfügen.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Beschaffung von Haushaltsmitteln durch das KVR, die für die Durchführung einer gesonderten Studie zur Erforschung der Wirksamkeit und den sozialen Auswirkungen der AVV notwendig wären, aufgrund der haushaltsrechtlichen Vorgaben (Anmeldung im Eckdatenbeschluss, Bereitstellung der Mittel, etc.) eine lange Zeitdauer in Anspruch nehmen würde. Mit einer Durchführung dieser gesonderten Studie könnte keinesfalls bis Frühjahr 2024 gerechnet werden.

7.2. Stellungnahme des Sozialreferates

Das Sozialreferat zeichnet die Beschlussvorlage mit:

"Der Beschlussentwurf wird vom Sozialreferat mitgezeichnet. Die Stellungnahme des Sozialreferats vom 25.10.22 wurde in der Beschlussvorlage berücksichtigt."

7.3. Abstimmung Fachstelle

Das Direktorium, Rechtsabteilung, hat der Verordnung hinsichtlich der von diesem zu vertretenden formellen Belange zugestimmt.

7.4. Anhörung Bezirksausschuss

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

8. Unterrichtung der Korreferentin und des Verwaltungsbeirates

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Sicherheit und Ordnung. Prävention, Herr Stadtrat Dominik Krause, haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

9. Nichteinhaltung der Zuleitungsfristen

Eine fristgerechte Vorlage nach Nr. 5.6.2 der AGAM war aufgrund der Klärung hinsichtlich der polizeilichen Kriminalitätsstatistik für das Jahr 2022 nicht möglich. Die Behandlung im heutigen Ausschuss ist erforderlich, weil das bestehende Alkoholkonsum- und -mitführverbot mit Ablauf des 20.01.2023 außer Kraft tritt und somit die Entscheidung des Münchner Stadtrates über das weitere Vorgehen notwendig ist.

10. Beschlussvollzugskontrolle

Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle, da der Stadtrat mit dieser Angelegenheit nicht mehr befasst wird.

II. Antrag der Referentin

- 1. Vom Vortrag der Referentin wird Kenntnis genommen.
- 2. Die Verordnung der Landeshauptstadt München über das Verbot des Verzehrs und des Mitführens alkoholischer Getränke auf öffentlichen Flächen im Bereich des Hauptbahnhofes gemäß Anlage 5 wird beschlossen.
- 3. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, nach Übertragung der Sachmittel durch das GSR die Studie zur Wirksamkeit und zu den sozialen Auswirkungen des Alkoholkonsum- und -mitführverbots, örtlich begrenzt auf das Gebiet des Hauptbahnhofs, zum Zwecke der Evaluierung der AVV mit Unterstützung des Gesundheits- und Sozialreferats durchzuführen.
- 4. Das Kreisverwaltungsreferat wird dem Stadtrat im April 2024 einen Vorschlag mit Maßnahmen zur Stabilisierung und Verbesserung der Situation am Hauptbahnhof und seiner näheren Umgebung zur erneuten Entscheidung vorlegen.
- 5. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

ı	II.	Besch	luss

nach Antrag.

Über den Beratungsgegenstand wird durch die Vollversammlung des Stadtrates endgültig beschlossen.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Die Referentin

Ober-/Bürgermeister/in

Dr. Sammüller-Gradl Berufsmäßige Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

<u>über das Direktorium D-II-V / Stadtratsprotokolle</u> <u>an das Revisionsamt</u> <u>an das Direktorium – Rechtsabteilung (3x)</u> mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. Wv. Kreisverwaltungsreferat – GL/532 Beschlusswesen

zu V.

- 1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
- 2. an das Sozialreferat
- 3. an das GSR
- 4. an das Referat für Arbeit und Wirtschaft
- 5. <u>Zurück mit Vorgang an das Kreisverwaltungsreferat HA-I/22</u> zur weiteren Veranlassung.

Am
Kreisverwaltungsreferat GL/532